

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

13. Sitzung des Petitionsausschusses am 19.02.2013

Seite 2 - 45

14-P-2010-08486-02

Bielefeld
Beamtenrecht
Verwaltungsreform
Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Bemühungen der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS), dem Petenten eine Verwendung in Bielefeld zu vermitteln, leider nicht erfolgreich waren, obwohl sich das MAIS erheblich für das Anliegen des Petenten engagiert hat. Eine Abordnung des Petenten durch den Kreis Lippe an eine in Bielefeld gelegene Behörde steht demnach nicht in Aussicht.

Sofern der Kreis Lippe als neuer Dienstherr des Petenten beabsichtigt, diesen vorzeitig zur Ruhe zu setzen, ist dies nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Petition. Der Petent könnte insoweit selbstverständlich erneut eine Petition einlegen. Er wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Petitionsausschuss keine Möglichkeit hätte, selber eine Begutachtung der Dienstfähigkeit des Petenten in Auftrag zu geben. Die entsprechenden amtsärztlichen Feststellungen könnte der Petent allenfalls mit von ihm selbst beizubringenden qualifizierten Gegengutachten erschüttern oder aber den Rechtsweg einschlagen.

15-P-2010-02080-00

Bielefeld
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02228-00

Essen
Ausländerrecht

Herrn A. konnte nach Vorlage seines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04126-00

Bochum
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde wird Herrn D. eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Sie geht nicht mehr davon aus, dass es sich bei der Ehe des Herrn D. um eine Scheinehe handelt.

15-P-2011-04442-00

Bochum
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04502-00

Paderborn
Ausländerrecht

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 04.05.2012, rechtskräftig seit 12.06.2012, wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Petentin festzustellen. Sie ist daher seit dem 18.07.2012 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Sohn der Petentin wird nach Erfüllung der Passpflicht ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten.

Der Petition ist damit entsprochen.

15-P-2011-06110-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss bedauert, dass verschiedene Kinder der Frau J. mit ihr zusammen am 25.10.2011 abgeschoben wurden, obwohl sie in Pflegefamilien untergebracht waren.

Zudem beanstandet der Petitionsausschuss, dass ihm keine Gelegenheit zur Durchführung eines Anhörungstermins nach Artikel 41a der Landesverfassung gegeben wurde.

Trotz der bedauerlichen Verhältnisse, die Frau J. und ihre Kinder in ihrem Heimatland vorgefunden haben, sind die rechtlichen

Voraussetzungen für eine Rückkehr nach Deutschland nicht gegeben.

15-P-2011-06692-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Wie im Erörterungstermin vereinbart, hat die Stadt Dortmund -Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen - den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt und Herrn R. begutachtet. Mit Bescheid vom 06.02.2013 wurde die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt. Somit wurde dem Petitionsanliegen entsprochen.

15-P-2012-07031-00

Kleve

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es im Rahmen eines Erörterungsgesprächs gelungen ist, wechselseitiges Verständnis aufzubauen. Dies gilt zum einen für den Standort der Containeranlage als auch für den Wunsch der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger, anerkannte Gartenkunst des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen als Kulturgut zu erhalten und auch wiederherzustellen. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Gespräche zwischen der Gemeinde und dem Klevischen Verein für Kultur und Geschichte weitergeführt werden.

Die Gemeinde hat im Erörterungstermin dargelegt, dass der bisherige Standort seit über zwanzig Jahren kritikfrei angenommen worden ist und kaum öffentliche Flächen vorhanden sind, auf denen die Container hätten errichtet werden können. Zudem gebe es in unmittelbarer Nähe Bushaltestellen, so dass auch eine schnelle Anbindung in beide Richtungen vorhanden sei. Das Rathaus könne fußläufig erreicht werden. Das in der öffentlichen Diskussion angesprochene Klinikgelände des Landschaftsverbands komme nicht in Betracht, da das Gelände als Ganzes veräußert werden soll. Nach endgültiger Fertigstellung der Container soll zudem eine Begrünung erfolgen. Die Container würden sich mit der grünen Außenfarbe optisch auch an die vorhandene Bewaldung anpassen.

Der Ausschuss hat die Ausführungen des Kreises Kleve zur Kenntnis genommen, dass

eine Ausnahmeregelung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans erteilt worden sei. In dem Verfahren seien alle zuständigen Stellen beteiligt worden. Diese hätten ihre Zustimmung zu der Maßnahme erteilt. Die Befreiung sei für die Dauer der Nutzung befristet erteilt worden.

Der Ausschuss begrüßt die im Erörterungstermin erarbeitete Bereitschaft der Gemeinde, bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans den Wünschen des Klevischen Vereins entgegenzukommen. Hierzu könnten, vorbehaltlich einer Zustimmung des Rates der Gemeinde, die hinter den Retentionsbecken vorhandenen Flächen künftig als Grünflächen ausgewiesen werden. Der vordere Bereich müsse indes auch weiterhin als Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan bestehen bleiben.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans auch ohne denkmalrechtliches Gutachten des Landeskonservators auf den Weg gebracht würde. Der Ausschuss verweist hierzu auf die Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, wonach aufgrund einer Untersuchung der Klever Gärten aus dem Jahr 2008 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Denkmal des „Alten Tiergartens“ vorliegen.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft und bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

15-P-2012-07196-00

Aachen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Dimensionierung der vorhandenen Kanalisation den rechtlichen Vorgaben entspricht. Der Ausschuss verkennt jedoch nicht, dass die zunehmende Häufung extremer Wetterereignisse auch künftig zu Überflutungen führen kann. Diese klimatischen Veränderungen werden in Zukunft eine erweiterte Einbindung aller Betroffenen erfordern.

Der Ausschuss schließt sich daher der Empfehlung der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) an, dass alle

Beteiligten gemeinsam mögliche Verbesserungen für einen nachhaltigen Schutz eruiieren und umsetzen sollen.

Herr H. und die Stadt Aachen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

15-P-2012-07473-00

Moers

Arbeitsförderung

Nach Durchführung eines Erörterungstermins hat das Jobcenter Kreis Wesel erneut die Bewilligung einer Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets überprüft. Mit Bescheid vom 13.02.2013 hat das Jobcenter dem Anliegen entsprochen.

15-P-2012-07688-00

Werdohl

Rechtspflege

Grunderwerbsteuer

Gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes sind Rechtspfleger sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Es ist daher grundsätzlich keiner Stelle außerhalb des Instanzenzugs möglich, Entscheidungen eines Rechtspflegers, welche zum Kernbereich der rechtspflegerischen Tätigkeit zählen, zu beanstanden oder durch Vorgaben zu beeinflussen. Jede wie auch immer geartete Einflussnahme auf die Entscheidung eines Rechtspflegers ist dem Petitionsausschuss verwehrt.

Eine Überprüfung der von der Rechtspflegerin im Schreiben vom 16.02.2012 formlos dargelegten Auffassung könnte nur im Wege des im Gesetz vorgesehenen Instanzenzugs erfolgen. Anträge auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung wurden bisher noch nicht gestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein echter Tauschvertrag geschlossen werden soll, um die zutreffende Grundbucheintragung zu erreichen.

In diesem Fall wird die Finanzverwaltung auf die Erhebung von Grunderwerbsteuer verzichten und bei Bedarf eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 des Grunderwerbsteuergesetzes erteilen. Näheres ergibt sich aus der Stellungnahme

des Finanzministeriums vom 11.06.2012, von der die Petenten eine Kopie erhalten.

Auf die Erhebung der mit der Abwicklung eines Grundstückstauschvertrags verbundenen Kosten einer notariellen Beurkundung kann ebenfalls kein Einfluss genommen werden.

Hinsichtlich der Gerichtsgebühren empfiehlt der Petitionsausschuss zu prüfen, ob im Wege der Billigkeit von einer Erhebung abgesehen werden kann.

15-P-2012-07990-00

Nachrodt

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-08010-00

Bochum

Pflegeversicherung

Die Geschwister G. beschwerten sich über die Stadt Bochum im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung von Pflegegeld für ihre Großmutter.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung berichten lassen.

Diese hat in ihrem Bericht die Vorgehensweise der Stadt Bochum als zum Teil rechtswidrig bewertet.

Die Tatsache, dass dies im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht bereits aufgefallen war, hat der Petitionsausschuss mit Befremden zum Anlass genommen, eine Anhörung durchzuführen und die Sachlage ausführlich mit der Stadt Bochum zu erörtern

Festzustellen ist, dass nach dem Landespflegegesetz der Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung – anders als im Rahmen der Sozialhilfe - nicht auf den Kostenträger übergeleitet wird.

Die Stadt Bochum hat im Erörterungstermin ausgeführt, mit ihren Schreiben vom 26.01.2013 an die Beschenkten habe die Stadt Bochum keine Schenkung zurückfordern, sondern (lediglich) prüfen wollen, ob eine

Bereitschaft zur freiwilligen Rückzahlung der Gelder besteht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses lässt sich aus den Formulierungen die Freiwilligkeit nicht eindeutig entnehmen, so dass die Nachfragen der Geschwister nachvollziehbar sind.

Die Stadt Bochum hat daher in dem Erörterungstermin zugesagt, die Petition zum Anlass zu nehmen, die Formulierungen im Schreiben vom 26.01.2012 zur Vermeidung von zukünftigen Missverständnissen kritisch zu überdenken.

15-P-2012-08017-00

Meckenheim

Denkmalpflege,

Landschaftspflege

Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Meckenheim im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan (FNP) der Genehmigung der Bezirksregierung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Das von der Stadt betriebene Bauleitplanverfahren befindet sich zur Zeit noch in einem frühen Stadium. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind noch nicht durchgeführt. Eine abschließende Bewertung der Planung und den sich aus der Petition ergebenden Fragen ist insofern derzeit nicht möglich. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt hat der Stadtverwaltung am 15.03.2012 aufgegeben, alle offenen Fragen zu klären. Das Ergebnis dieser Prüfungen sowie die Offenlage der überarbeiteten Entwürfe zum Bebauungsplan bleiben abzuwarten.

Aus den vorliegenden Berichten sind derzeit zwei Themenkomplexe zu erkennen, die im weiteren Bauleitplanverfahren zu rechtlichen Unwägbarkeiten führen könnten.

Die Stadt Meckenheim hat den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zur Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen nicht beteiligt

und beabsichtigt auch im weiteren Planungsprozess keine Beteiligung. Da aufgrund der geringen Entfernung des Bahnhofs „Kottenforst“ zum Plangebiet eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht auszuschließen ist, ist der Landschaftsverband Rheinland gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 DSchG im laufenden Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Des Weiteren ist im Bauleitplanverfahren zu klären, ob der Bebauungsplan nach Rechtskraft vollzogen werden kann oder der Vollzug am denkmalrechtlichen Umgebungschutz gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) DSchG scheitern könnte.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Ergänzungsbedarf bei der Artenschutzprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung sieht.

Die Stadt Meckenheim wurde auf die vorgenannten Punkte hingewiesen und gebeten, diese im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

15-P-2012-08178-00

Mönchengladbach

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss kann die Befürchtung von Herrn B., dass Kinder und Jugendliche von Personen mit strafrechtlichem Hintergrund betreut werden könnten, grundsätzlich nachvollziehen und hat sich deshalb umfassend über die heutige Praxis unterrichtet.

Die persönliche Eignung der mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen wird von den Landschaftsverbänden eingehend geprüft. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung z. B. zwischen Ordensfrauen und weltlichem Personal. Die Prüfung erfolgt u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dieses gibt seit dem 01.05.2010 auch Auskunft über die Verurteilungen von Sexualstraftaten, die im untersten Strafbereich liegen. Durch die Praxis der Landschaftsverbände, erweiterte Führungszeugnisse durch die Einrichtungsträger anfordern zu lassen und das Personaleinstellungsverfahren in enger Absprache zwischen Ihnen durchzuführen, wird das Risiko möglicher Missbrauchsfälle heute erheblich vermindert. Personen mit einem entsprechenden strafrechtlichen Hintergrund werden nicht eingestellt.

Darüber hinaus werden die mit einem Eintrag versehenen Führungszeugnisse zurzeit, auch wenn die Delikte nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit sexuell motivierten Taten stehen, bei beiden Landesjugendämtern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf ihr Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche geprüft. Dies betrifft, so der Landschaftsverband, nicht nur die Betreuer im engeren Sinne, sondern alle Beschäftigten, die einen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben. Alle in der Betreuung Tätigen (auch Lebenspartner in familialen Lebensformen, Praktikanten, Verwaltungskräfte, Hausmeister sowie Ehrenamtliche) haben danach ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen.

16-P-2012-00014-01

Kerpen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zum Kernanliegen des Petenten, dass das Standesamt der Stadt Kerpen ihn nicht (rechtzeitig) über seine Verpflichtung zur Beibringung der öffentlich beglaubigten Heiratsurkunde mit der entsprechenden Übersetzung informiert habe, ist nochmals anzumerken, dass der Petent per E-Mail am 31.01.2012 zur Vorlage der vorgenannten Unterlagen aufgefordert wurde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der gesamte E-Mail-Verkehr in der Stadt Kerpen automatisch nach sechs Wochen aus dem System gelöscht wird. Insofern war ein Nachweis über die Existenz der besagten E-Mail nicht möglich. Eine Nachfrage beim Rechenzentrum hat jedoch ergeben, dass in den Protokolldateien eine Aufzeichnung über eine E-Mail gefunden wurde, wonach am 31.01.2012 um 14.35 Uhr vom Standesamt Kerpen an den Petenten eine E-Mail geschickt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition mit dem Nachweis über die Existenz der E-Mail als erledigt an.

16-P-2012-00049-00

Menden

Ausländerrecht

Frau F. besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst bis 17.05.2014 gültig ist. Gründe, die gegen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

Eine Ausweisung oder Abschiebung ist nicht geplant.

Frau F. könnte eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, das heißt eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie unter anderem nachweisen könnte, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn Frau F. diese wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann oder um eine Härte zu vermeiden.

Die bisher vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen reichen der Ausländerbehörde zum Verzicht der Nachweise nicht aus. Die Behörde ist aber bereit, durch das Therapiezentrum für Folteropfer/Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes in Köln klären zu lassen, ob aufgrund einer Erkrankung die erforderlichen Nachweise dauerhaft nicht erbracht werden können.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss zunächst eine Kopie des Berichtsauftrags an das Therapiezentrum zu übersenden und bis zum 30.08.2013 über das Ergebnis der Untersuchung und die geplanten ausländerrechtlichen Entscheidungen zu berichten.

16-P-2012-00122-00

Aachen

Wohngeld

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Aachen unter Berücksichtigung der im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse um Prüfung, ob den Eheleuten B. ab dem 01.10.2012 (Umzug in eine kleinere Wohnung) Wohngeld bewilligt werden kann. Insoweit bittet der Petitionsausschuss, die Petition als Antrag zu werten.

16-P-2012-00128-00

Trier

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt befasst und keinen Verstoß des Jugendamts der Stadt Essen gegen kinder-

und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorschriften festgestellt.

Das Jugendamt hat die Besuchskontakte des Vaters der Kinder mit seiner Tochter in sechs Terminen zunächst begleitet. Der Verlauf der Kontakte gestaltete sich positiv, so dass sich beide Elternteile auf zunächst drei unbegleitete Besuchskontakte einigten. Um den Verlauf dieser unbegleiteten Besuchskontakte zu erörtern, wurde ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten im Jugendamt verabredet. Das Gespräch kam allerdings nicht zustande, da eine Terminabsprache nicht getroffen werden konnte.

Meldungen über einen möglichen negativen Verlauf der Besuchskontakte erhielt das Jugendamt nicht. Im Rahmen des Antrags des Vaters auf Ausweitung der bestehenden Besuchskontakte unternahm das Jugendamt erneut den Versuch der Kontaktaufnahme mit beiden Elternteilen. Eine Reaktion von Frau Dr. M. darauf erfolgte nicht.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit den Besuchskontakten erstellte das Jugendamt eine positive Stellungnahme für das Familiengericht, das gleichzeitig gebeten wurde, eine Einigung zwischen den Elternteilen herbeizuführen. Weder zum Anhörungstermin noch zum Termin in der Hauptsache ist Frau Dr. M. erschienen.

Die Petentin verzog am 01.03.2012 nach Trier. Das Jugendamt der Stadt Essen bat deshalb das Jugendamt der Stadt Trier um Amtshilfe und Kontaktvermittlung mit Frau Dr. M.

Die getrennte Aktenführung des Jugendamts (Arbeitsplatzakte und Verfahrensakte) ist nach Auskunft des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Die gewünschte Akteneinsicht in die bestehende Verfahrensakte wurde Frau Dr. M. und ihrer Anwältin bereits gewährt.

Soweit Frau Dr. M. darüber hinaus auch die Akteneinsicht in die Arbeitsplatzakte fordert, wurde dieser Anspruch vom Jugendamt aufgrund der schützenswerten Belange Dritter im Rahmen seines Ermessens abgelehnt.

16-P-2012-00144-00

Schleiden

Arbeitsförderung

Beförderung von Personen

Die vom Jobcenter EU-aktiv getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Frau B. ist bereits zum 01.10.2012 in eine neue Wohnung umgezogen. Die zum Zeitpunkt der Petition vorliegende Unterkunfts- und Mietproblematik wird daher vom Petitionsausschuss als erledigt angesehen.

Das Vorbringen von Frau B. in Bezug auf einen unterschiedlichen Umgang in den verschiedenen Verkehrsverbänden mit der nicht vollständig gesicherten Förderung des Landes für Sozialticketangebote ist nachvollziehbar. Ob das dadurch entstehende finanzielle Risiko jedoch von einem Verkehrsverbund bzw. der ihn tragenden Kommune übernommen wird, unterliegt allein der kommunalen Entscheidungshoheit. Das Land kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Seit dem 01.01.2013 bietet auch der VRS wieder ein Sozialticket an. Frau B. hat die Ausstellung des Mobilpasses bereits beim Jobcenter EU-aktiv beantragt.

16-P-2012-00226-00

Plettenberg

Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Überprüfung der Angelegenheit haben sich die Vorwürfe von Frau S. gegenüber den zuständigen Behörden nicht bestätigt. Die Beschwerden über die angesiedelten Unternehmen sind von den Überwachungsbehörden bisher zeitnah und zielorientiert bearbeitet worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitergehende Maßnahmen im Sinne von Frau S. zu empfehlen.

16-P-2012-00336-01

Essen

EinkommensteuerUmsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr J. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.01.2013.

16-P-2012-00388-00

Velbert

OrdnungswesenImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss erkennt das Bemühen der Beteiligten, das Spannungsverhältnis zwischen den Anwohnern der Talstraße und den Bewohnern des Übergangsheims für Asylbewerber zu lösen und deren Belange in Einklang zu bringen, an.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Stellen bereits Maßnahmen ergriffen haben, um die Lärmbelästigung zu reduzieren.

Im Erörterungstermin bestand Einvernehmen, dass darüber hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu zählt, dass die vor den Wohnhäusern des Übergangsheims aufgestellten Blumenkübel entfernt werden und statt dessen Sitzmöglichkeiten im Innenhofbereich geschaffen werden. Der Innenhofbereich soll für das Verweilen der Bewohner des Übergangsheims attraktiver gestaltet werden.

Zusätzlich soll dort auch ein Kinderspielplatz angelegt werden, damit die Kinder nicht mehr die dicht befahrene Straße zum Spielen nutzen.

Darüber hinaus wird die AWO im Rahmen der ihr zustehenden Mittel prüfen, ob die Stunden der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in dem Übergangsheim erhöht werden können. Sie will weiter im Gespräch mit den Bewohnern des Übergangsheims bleiben, sie aufklären und so versuchen, den Lärm so gering wie möglich zu halten.

Konkreten Hinweisen der Anwohner der Talstraße hinsichtlich krimineller Betätigungen im und um das Übergangsheim soll – auch mit Unterstützung der Hausmeister – nachgegangen werden. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass nach der aktuellen Kriminalitätsstatistik Velbert eine der sichersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landes zurzeit keine weitergehenden finanziellen Mittel, die über die pauschale Zuweisung für einen Asylbewerber hinausgehen, zur Verfügung stehen.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2012-00395-00

Dortmund

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R. unterrichtet. Nach Überprüfung des Sachverhalts sieht er keinen Anlass zu Maßnahmen.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.01.2013.

16-P-2012-00438-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin durch Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) vom 20.07.2012 eine generelle Zustimmung zur befristeten Besetzung von Stellen oder Stellenanteilen erteilt wurde. Er hält es für nachvollziehbar, dass nach Auffassung der Landesregierung (MIWF) bis zum Abschluss eines noch zu erarbeitenden Strategiekonzepts der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin sowie dessen Auswertung die unbefristete Besetzung von freien oder frei werdenden Stellen an der Zentralbibliothek nicht in Betracht kommt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Strategiekonzept nach Einschätzung des MIWF frühestens Mitte 2013 erstellt sein wird. Er hat das MIWF gebeten, die Möglichkeit

einer - zunächst wiederum befristeten - Anschlussbeschäftigung der Petentin konkret zu prüfen. Nach Mitteilung des MIWF soll mit der Petentin ein neuer, ab dem 01.03.2013 geltender Arbeitsvertrag mit einer Arbeitszeit im Umfang von 70 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten abgeschlossen werden. Dieser Vertrag soll bis zum 31.12.2013 projektbezogen befristet werden. Die Projekte betreffen die digitale Langzeitarchivierung sowie die Retrodigitalisierung. Das MIWF teilte weiterhin mit, dass die Petentin bereit ist, diese Tätigkeiten wahrzunehmen. Nach den Planungen der Zentralbibliothek soll die für den Abschluss des neuen Vertrags u. a. erforderliche Personalratsbeteiligung bis Mitte Februar 2013 abgeschlossen sein.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petentin auch auf unbefristete Stellen bewerben kann, wenn solche nach Erstellung des Strategiekonzepts wieder ausgeschrieben werden.

16-P-2012-00451-00

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

Herr N. beschwert sich über die Entscheidung der Stadt Dortmund – Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen (Versorgungsamt) -, die die Feststellung eines höheren Grads der Behinderung sowie die Feststellung von Merkzeichen ablehnt. Zudem beschwert er sich über die am 23.02.2012 erfolgte Begutachtung. Außerdem kann Herr N. sich nicht erklären, aus welchen Gründen in den bisher erteilten Bescheiden die Beeinträchtigung „Diabetes mellitus“ aufgeführt ist, obwohl er an dieser Erkrankung noch nie gelitten hat.

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt sowie dessen rechtliche Bewertung wurden in einem Anhörungstermin mit Herrn N. und einen Vertreter des Versorgungsamts erörtert.

Eine Einsicht in die Verwaltungsakte ergab, dass die Zustimmung des Leitenden Arztes zum Gutachten von Dr. K. das Datum „19.02.2012“ trägt. Der Vertreter des Versorgungsamts hat berichtet, dass interne Recherchen jedoch ergeben hätten, dass der Aktenrücklauf von Frau Dr. K. erst im März 2012 erfolgte und die Zustimmung somit am 19.03.2012 erfolgt sein muss. Möglicherweise beruht die Eintragung des Datums lediglich auf

einem Schreibfehler beziehungsweise auf Unleserlichkeit. Insgesamt bleibt jedoch festzustellen, dass sich der Widerspruch nicht mehr abschließend klären lässt. Zudem sind einige Ausführungen im Gutachten unklar. So bleibt beispielsweise offen, ob der Seiltänzerergang sicher oder unsicher ist – die Gutachterin führt beides auf. Daher ist nach alledem nachvollziehbar, dass Herr N. Zweifel an einer objektiven Begutachtung hat.

Im Erörterungstermin wurde daher vereinbart, dass der medizinische Sachverhalt durch eine erneue Begutachtung weiter aufgeklärt werden soll. Der Vertreter der Stadt Dortmund hat eine zeitnahe Untersuchung zugesagt.

Weiter wurde klargestellt, dass der behandelnde Arzt Dr. D. in seinem Befundbericht vom 23.03.2007 dem ehemaligen Versorgungsamt Dortmund die Diagnose „Diabetes mellitus“ mitgeteilt hat. Inzwischen wurde der Datensatz insoweit korrigiert.

16-P-2012-00474-00

Bad Oeynhausen

Hilfe für behinderte Menschen

Herr S. beschwert sich über die Entscheidung des Kreises Minden-Lübbecke, der die Feststellung eines höheren Grads der Behinderung ablehnt. Zudem bittet er um Klärung des Sachverhalts zum Merkzeichen „G“.

Zur Höhe des Grads der Behinderung ist derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig. Das Sozialgericht Detmold hat beschlossen, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären. Inzwischen ist Herr S. orthopädisch und urologisch untersucht worden. Das Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung sowie der Ausgang des gerichtlichen Klageverfahrens bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Kreis mit Bescheid vom 14.09.2009 festgestellt hat, dass bei Herrn S. die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „G“ vorliegen. Das Merkzeichen wurde nicht entzogen, so dass der Petitionsausschuss die

Ausführungen der Bezirksregierung Münster in den Gründen des Widerspruchsbescheids vom 04.06.2012 nicht nachvollziehen kann.

16-P-2012-00484-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin durch Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) vom 20.07.2012 eine generelle Zustimmung zur befristeten Besetzung von Stellen oder Stellenanteilen erteilt wurde. Er hält es für nachvollziehbar, dass nach Auffassung der Landesregierung (MIWF) bis zum Abschluss eines noch zu erarbeitenden Strategiekonzepts der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin sowie dessen Auswertung die unbefristete Besetzung von freien oder frei werdenden Stellen an der Zentralbibliothek nicht in Betracht kommt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Strategiekonzept nach Einschätzung des MIWF frühestens Mitte 2013 erstellt sein wird.

Der Petitionsausschuss hat das MIWF gebeten, die Möglichkeit einer – zunächst wiederum befristeten – Anschlussbeschäftigung von Frau v. T. konkret zu prüfen. Nach Mitteilung des MIWF soll mit der Petentin ein neuer, ab dem 01.03.2013 geltender Arbeitsvertrag mit einer Arbeitszeit im Umfang von 70 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten abgeschlossen werden. Dieser Vertrag soll bis zum 31.12.2013 projektbezogen befristet werden. Die Projekte betreffen die digitale Langzeitarchivierung sowie die Retrodigitalisierung. Das MIWF teilte weiterhin mit, dass Frau v. T. bereit ist, diese Tätigkeiten wahrzunehmen. Nach den Planungen der Zentralbibliothek soll die für den Abschluss des neuen Vertrags u. a. erforderliche Personalratsbeteiligung bis Mitte Februar 2013 abgeschlossen sein.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich Frau v. T. auch auf unbefristete Stellen bewerben kann, wenn solche nach Erstellung des Strategiekonzepts wieder ausgeschrieben werden.

16-P-2012-00485-00

Haan

Krankenhäuser

Herr C. regt aufgrund seiner während einer Anschlussheilbehandlung gemachten Erfahrungen den Bau einer Rampe zur barrierefreien fußläufigen Nutzung des Haupteingangs der Klinik an, weil nach seiner Ansicht die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten unzureichend sind.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit Herrn C. und Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Bezirksregierung und der Klinik einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschafft.

Dabei wurde festgestellt, dass sich durch den Haupteingang, an dem sich neben dem Treppenaufgang ein Aufzug befindet, alle für Patientinnen und Patienten vorgesehene Klinikbereiche (beispielsweise Wohn- und Therapiebereich sowie Speisesaal) barrierefrei erreichen lassen. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs ein Nebeneingang. Auch von hier aus werden alle Patientengebiete barrierefrei erreicht - wenngleich sich die Wege teilweise umständlich gestalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Eingangsbereich bauaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Gleichwohl bestand Einvernehmen, dass der im Jahr 2003 neu gestaltete Haupteingangsbereich optimierbar ist. Die Klinik hat im Erörterungstermin ausgeführt, dass das Klinikgelände kontinuierlich renoviert und saniert wird. Insofern hat die Klinik zugesagt, die Anregung von Herrn C. bei zukünftigen Umgestaltungen des Haupteingangsbereichs zu überdenken.

Soweit Herr C. ausführt, während seines Klinikaufenthalts sei es im Haupteingangsbereich mehrfach zu Engpässen gekommen, weil der Aufzug auch durch das Klinikpersonal – beispielsweise zum Transport von Reinigungsutensilien – genutzt wurde, hat die Klinik darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Aufzugs durch das Klinikpersonal, insbesondere durch das Reinigungspersonal, untersagt ist. Der Petitionsausschuss bittet die Klinik, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals

ausdrücklich auf die Dienstanweisung hinzuweisen.

16-P-2012-00505-00

Bünde
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Vorbringen von Frau Z. unterrichtet.

Da die Tochter von Frau Z. volljährig ist und Frau Z. dem Petitionsausschuss die angeforderte Vollmacht bisher nicht vorgelegt hat, können ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte über das Ergebnis des Petitionsverfahrens erteilt werden.

16-P-2012-00588-00

Steinhagen
Baugenehmigungen

Es begegnet keinen Bedenken, dass die Stadt Herford von dem Ermessen im Rahmen ihrer Planungshoheit in der Weise Gebrauch macht, den Bebauungsplan Nr. 9.30 „Waltgerstraße“ nicht zu ändern. Ob die von dem Petenten durchgeführten bzw. beabsichtigten Vorhaben auf seinem Grundstück mit den Festsetzungen als Grünfläche in Einklang stehen oder gegebenenfalls im Wege einer Befreiung zulässig sind, ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die untere Bauaufsichtsbehörde festgestellte Veränderungen auf dem Grundstück des Petenten immer wieder aufgegriffen hat.

Soweit beantragte Baugenehmigungen bisher nicht erteilt werden konnten, weil vom Antragsteller nicht sämtliche für eine sachgerechte Beurteilung der Baumaßnahmen erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, gehen Vorwürfe des Petenten fehl. Es obliegt ihm, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Der Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2012-00634-00

Brilon
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Bevollmächtigte hat die Petition zurückgenommen.

16-P-2012-00655-00

Willich
Arbeitsförderung

Die Ablehnung der von Herrn W. gestellten Anträge auf Übernahme der Möblierungskosten für den Zeitraum vom 20.06.2007 bis 31.12.2009 durch das Jobcenter Kreis Viersen ist nicht zu beanstanden.

Das Jobcenter hat den ersten von Herrn W. am 19.04.2011 gestellten Antrag als Überprüfungsantrag nach § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gewertet und ihm mit Bescheid vom 16.05.2011 rückwirkend ab 01.01.2010 den vollen Möblierungszuschlag zuerkannt. Für die Zeit vor dem 01.01.2010 war eine Überprüfung und Neubescheidung aufgrund der bestehenden gesetzlichen Fristen nicht mehr möglich. Aber auch dann, wenn der Überprüfungsantrag nicht verfristet gewesen wäre, wäre eine Übernahme des Möblierungszuschlags nach Sach- und Rechtslage nicht übernahmefähig gewesen, da die übernahmefähige Angemessenheitsgrenze im Zeitraum vom 20.06.2007 bis 31.12.2009 bei 222,75 Euro (angemessene Quadratmeter 45 x 4,95 Euro) lag und dieser Betrag schon anerkannt worden war.

Darüber hinaus ist auch die vom Jobcenter Kreis Viersen getroffene Ablehnung des von Herrn W. beantragten Darlehens zur Schuldentilgung nicht zu beanstanden, da es sich bei der Tilgung privater Schulden grundsätzlich nicht um einen durch den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassten unabweisbaren Bedarf nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs handelt.

16-P-2012-00672-00

Köln

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt bezüglich der Tiefgarage auf den Grundstücken Wupperstr. 97, Saarstr. 2, 4 und 6 unterrichtet. Die festgestellten baulichen Mängel stellen eine Gefahr für die Standsicherheit der Tiefgarage dar.

Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde (Standsicherheitsnachweis, Mängelbeseitigung, Nutzungsuntersagung) nicht zu beanstanden. Auch die von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgenommene Störerauswahl (Zustandsstörer gemäß § 18 des Ordnungsbehördengesetzes) als Adressat der ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist nicht zu beanstanden. Fragen des Innenverhältnisses zwischen mehreren in Betracht kommenden Störern bleiben hierbei außer Betracht.

Da durch die Ordnungsverfügung dafür gesorgt werden soll, dass die Stellplätze in der Tiefgarage auch für die Zukunft zur Verfügung stehen, ist die Befürchtung des Petenten hinsichtlich einer Nutzungsuntersagung seiner Wohnung unbegründet.

16-P-2012-00674-00

Geldern

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00680-00

Recklinghausen

Arbeitsförderung

Die Petition des Herrn G. ist, soweit über seine Leistungsanträge erst nach acht Monaten endgültig entschieden wurde, berechtigt. In der Zwischenzeit erfolgte allerdings eine vorläufige Leistungsgewährung als Darlehen.

Soweit die Übernahme der Unterkunftskosten strittig war, wurde dem Anliegen von Herrn G. zwischenzeitlich mit den Bescheiden vom 05.09.2012 stattgegeben. Darüber hinaus wurden auch die Beiträge für die Krankenversicherung bei der Knappschaft berücksichtigt.

Da Herr G. zum 01.10.2012 nach München verzogen und dadurch aus dem Leistungsbezug durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen ausgeschieden ist, sieht der Petitionsausschuss seine Petition als erledigt an.

16-P-2012-00743-00

Ratingen

Straßenverkehr

Die von der Stadt R. errichtete verkehrsberuhigte Zone im Bereich des Hauses von Herrn S. berücksichtigt nach Auffassung des Petitionsausschusses in hervorragender Weise die Notwendigkeit breiter Rettungswege und weist eine ausreichende Zahl von gekennzeichneten Parkflächen aus. Dies liegt vor allem an der außergewöhnlich großen Straßenbreite.

Da in den Einmündungsbereichen von der Straße Am Brand (Tempo 30-Zone) indes bislang nur mit einem Schild auf der rechten Fahrbahnseite auf die verkehrsberuhigte Zone hingewiesen wird, besteht wegen der Straßenbreite die Gefahr, dass Fahrzeuge nicht die erforderliche Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt Ratingen durch nachfolgende Maßnahmen zu einer verbesserten Verkehrssicherheit insbesondere für spielende Kinder kommen zu wollen. In allen drei Einmündungsbereichen (Edmund-Wellenstein-Str., Johann-Josef-Mentzen-Str. und Friedrich-Wagner-Str.) wird nunmehr auch auf der linken Straßenseite das Verkehrszeichen 325 (verkehrsberuhigte Zone) angebracht. Zugleich wird die Stadt kurz hinter diesen Einfahrten Baken aufstellen, um durch einen weiteren optischen Hinweis auf den verkehrsberuhigten Bereich hinzuweisen.

Die Stadt wird temporär mit Leuchthinweisen ebenfalls verdeutlichen, dass sich beim Übergang von der Tempo-30-Zone in den verkehrsberuhigten Bereich die Verkehrsteilnehmer an die Schrittgeschwindigkeit zu halten haben. Hierzu bedarf es indes eines zeitlichen Vorlaufs.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Aufbringen von Piktogrammen auf der Fahrbahn nach einem Beschluss des Rates der Stadt Ratingen generell nicht erfolgen soll. Insofern sollte auch kein Präzedenzfall geschaffen werden.

Herr S. wird über den Verwalter der Eigentümergeinschaft bei der nächsten Eigentümersammlung ebenfalls über die Bedeutung des Verkehrszeichens aufklären. Er wird hierzu entsprechende Broschüren von der Stadt Ratingen erhalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen schriftlichen Bericht über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Im Lichte dieser Erfahrungen bliebe dann zu prüfen, ob es gegebenenfalls noch baulicher Maßnahmen bedarf, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fallen.

16-P-2012-00744-00

Mettmann

Hilfe für behinderte Menschen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Voraussetzungen zur Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung und der Rundfunkgebührenbefreiung (Merkzeichen „aG“ und „RF“ im Schwerbehindertenausweis) liegen nicht vor. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Ein Anspruch auf Ausgabe einer kostenfreien Wertmarke besteht, wenn Leistungen der Kriegsofopferfürsorge (KOF) nach §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt werden. Der Petent bezieht solche Leistungen jedoch bisher nicht. Das der Petition beigefügte Schreiben vom 01.04.2012 liegt dem Landschaftsverband Rheinland nicht vor. Bisher wurde auch kein anderer Antrag auf Leistungen der KOF gestellt. Die Leistungen der KOF sind einkommensabhängig. Der Landschaftsverband Rheinland wird Kontakt mit dem Petenten aufnehmen und prüfen, ob ein Anspruch auf Leistungen der KOF besteht. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Soweit sich der Petent im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuer über das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann beklagt, wurde die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00750-00

Dortmund

Kindergartenwesen

Da die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist, hat das Land keine Möglichkeit, eine bestimmte Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge durchzusetzen.

Die Stadt Dortmund hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe entschieden, die Heranziehung zu einer Beitragspflicht bei Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule durch eine Elternbeitragssatzung zu bestimmen. Die Satzung der Stadt Dortmund hält sich an die einschlägige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (u. a. 12 A 4219/02 vom 18.11.2005), welches entschieden hat, dass das Einkommen des Jahres zu berücksichtigen ist, welches im gesamten Kalenderjahr erzielt wurde bzw. wird.

Die Beitragsfestsetzung soll sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen messen. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob bereits zu Beginn des Jahres Einkommen erzielt wird oder erst im Laufe des Jahres. Maßgebend ist das für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allein aussagekräftige tatsächliche Jahreseinkommen, unabhängig davon, ob es in der ersten oder der zweiten Hälfte des Jahres oder - gegebenenfalls mit monatlichen Unterbrechungen – über das ganze Jahr erzielt worden ist.

Die von Frau P.-A. angeführte Einkommensveränderung wurde bei der Ermittlung des zugrunde zu legenden Einkommens für das Jahr 2012 und auch prognostizierend für das Jahr 2013 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung eines Entgelts für die Verpflegung der Kinder liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Einrichtungsträgers. Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung für Kinder. Der Vertrag für das Kind von Frau P.-A. wurde zum 01.08.2012 geschlossen, so dass ab diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung das

Verpflegungsentgelt in voller Höhe zu zahlen war.

16-P-2012-00751-00

Dorsten

Immissionsschutz; Umweltschutz

Landschaftspflege

Bauleitplanung

Nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte lässt sich eine Rücknahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht rechtfertigen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, den örtlichen Behörden eine andere Entscheidung nahelegen.

Zur weiteren Information erhält Herr E. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.11.2012 nebst der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2012-00758-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist hinreichend geklärt, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtenrechts gibt, wonach Renten auf die Versorgungsbezüge nicht in der in § 55 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) vorgesehenen Art angerechnet werden dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.03.2009 - 2 BvR 1003/08).

Die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge entspricht den rechtlichen Vorschriften und lässt dem Dienstherrn keinen Ermessensspielraum.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00761-00

Hilden

Lehrerzuweisungsverfahren

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hält die erneute Entscheidung der Bezirksregierung, den Petenten unter Berufung auf die amtsärztliche Begutachtung vom März 2012 aus gesundheitlichen Gründen nicht in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, für

kritikwürdig. Der am 09.02.2010 vor dem Verwaltungsgericht geschlossene Vergleich sieht ausdrücklich vor, die Bezirksregierung werde „unter Einbeziehung eines Amtsarztes erneut über die gesundheitliche Eignung des Klägers befinden und bis dahin vorliegende medizinische Erkenntnisse über den Gesundheitszustand des Klägers berücksichtigen.“ Insbesondere der letzte Halbsatz macht aus Sicht des Ausschusses deutlich, dass nach dem Inhalt des Vergleichs dem weiteren Krankheitsverlauf bis zur erneuten Untersuchung maßgebliches Gewicht für die Entscheidung über die Verbeamtung zukommen soll. Dies aber schließt es aus, bei zwischenzeitlich optimalem Verlauf eine erneute Ablehnung lediglich auf die – ihrerseits gar nicht weiter begründete – Einschätzung zu stützen, „dennoch“ könnten überdurchschnittliche Erkrankungszeiten und eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW), die getroffene Entscheidung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen und in diesem Zusammenhang eine erneute amtsärztliche Untersuchung des Petenten zum Zwecke einer begründeten und individualisierten Prognose zu veranlassen. Mit der Untersuchung sollte ein bislang noch nicht in das Verfahren involvierter Amtsarzt betraut werden.

Der Ausschuss bittet das MSW, binnen drei Monaten über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2012-00774-00

Wuppertal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht nach wie vor keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Bei der Bearbeitung von Petitionen ist der gesamte Sachverhalt umfassend zu ermitteln und darzustellen. Hierbei kommt es entgegen der Auffassung des Petenten auch darauf an, ob ein Petent rechtlicher Laie ist oder wie im vorliegenden Fall ein Ehrenamt im Bereich der vorgerichtlichen Streitschlichtung innehat.

Besondere Bedeutung kommt hierbei im vorliegenden Fall auch der Tatsache zu, dass Schiedspersonen unter Aufsicht der Justizverwaltung stehen und gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 3 des Schiedsamtgesetzes Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls auch Rügen zu erteilen sind, um die Schiedsperson zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Insoweit ist bei der Bewertung des Vorbringens des Petenten auch zu berücksichtigen, ob ein „Konkurrent“ sich gegen einen anderen Streitschlichter wendet oder ob beispielsweise ein Verfahrensbeteiligter mit dem von ihm aufgesuchten Streitschlichter nicht einverstanden ist. Gleichfalls kommt dem Umstand Bedeutung zu, ob der Petent sein Vorbringen bereits an anderer Stelle (hier der Besprechung der Aufsichtsbehörde mit den Schiedspersonen) gegebenenfalls erfolglos vorgetragen hat.

Zu den Umständen der Änderung der Regelungen in der Schlichtungs- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Wuppertal-Langerfeld wird auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.03.2012 Bezug genommen.

Angesichts des Vorbringens des Petenten lag es nahe, dass er sein Misstrauen gegenüber Erfolglosigkeitsbescheinigungen weiterer anerkannter Gütestellen im Gegensatz zu den von Schiedspersonen ausgestellten Bescheinigungen ausdrücken wollte. Sollte dies nicht beabsichtigt gewesen sein, war sein Vorbringen insoweit zumindest nicht eindeutig und eine andere Zielrichtung jedenfalls nicht auf Anhieb zu erkennen.

Soweit der Petent seine Einwände gegen die in der Schlichtungs- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Wuppertal-Langerfeld enthaltenen Regelungen zu Vergleichen weiterverfolgt, ist nicht ersichtlich, dass die alleinige Unterzeichnung durch den Streitschlichter einen geringeren Beweiswert hat, denn das ordnungsgemäße Verfahren, namentlich ein Vergleichsschluss, wird durch den Streitschlichter umfassend dokumentiert.

Die ergänzenden theoretischen Erwägungen des Petenten zur Ladungsfrist sind zwar grundsätzlich verständlich, aber angesichts der ausdrücklichen Formulierung in § 6 Abs. 2 der Schlichtungs- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Wuppertal-Langerfeld „Die Ladungsfrist beträgt ‚mindestens‘ (Hervorhebung d. d. Uz.) 3 Tage.“ kann den vorgetragenen Problemfällen individuell Rechnung getragen werden. Im Übrigen ist der

Antragsgegner ohnehin nicht verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Er hat dann lediglich die entsprechenden Folgen zu gewärtigen.

16-P-2012-00833-00

Detmold

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Herrn R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach lebt Herr R. seit März 2000 als Selbstzahler in einer Pflegeeinrichtung. Seit dem Tag der Heimaufnahme wird der Heimplatz durch die Zahlung von Pflegewohngeld bezuschusst. In der Vergangenheit hat Herr R. aufgrund seines Einkommens lediglich Anspruch auf anteiliges Pflegewohngeld gehabt.

Durch eine Steigerung der Heimkosten erhöhte sich der Pflegewohngebetrags in der Vergangenheit, wenn die Kostensteigerung nicht durch eine Einkommenserhöhung aufgefangen werden konnte.

Beim Pflegewohngeld handelt es sich um eine bewohnerbezogene Förderung einzelner Pflegeeinrichtungen. Dabei wird die/der Heimbewohnerin/Heimbewohner unterstützt, indem entweder sie/er oder die pflegende Einrichtung Zuschüsse zu den Investitionskosten erhält. Pflegewohngeld wird gemäß § 4 Abs. 2 Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinVO) gewährt, wenn das Einkommen und Vermögen der Bewohnerin/des Bewohners und gegebenenfalls ihres/seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht.

Die Höhe des Pflegewohngebetrags richtet sich nach den Kosten für den Heimplatz, denen das Einkommen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners entgegenzusetzen ist. Maximal kann der bewohnerbezogene Aufwendungszuschuss in Höhe der Kosten für das Einbett- oder Mehrbettzimmer gewährt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seit Januar 2011 für den Heimplatz von Herrn R. der maximale Betrag für das von ihm bewohnte Einzelzimmer gezahlt wird. Der Bescheid über die Gewährung von

Pflegewohnngeld ging am 27.04.2000 an ihn und die Einrichtung. Eine Anpassung des Pflegewohnngelds erfolgt nach Informationen des Kreises automatisch, Aktualisierungsbescheide werden nicht erstellt. Der Petent erhält seit 2011 den vollen Pflegewohnngeldbetrag in Höhe von 477,29 €. Das Pflegewohnngeld entspricht damit den Investitionskosten für das Einzelzimmer in der bewohnten Einrichtung.

Bei den weiteren Kostensteigerungen verringert sich damit der Betrag, der Herrn R. aus seinem Einkommen verbleibt, solange bis ihm weniger als der Barbetrag (= 100,98 € bzw. ab Januar 2013 = 103,14 €) zur Verfügung steht. Erst dann besteht Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe.

Herr R. erhält den maximal zustehenden Pflegewohnngeldbetrag. Die darüber hinausgehenden Heimkosten können weiterhin mit seinem Einkommen gedeckt werden. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ergänzende Sozialhilfe werden daher aktuell nicht erfüllt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr R. anlässlich mehrerer persönlicher Vorsprachen durch den Kreis über diese Bestimmungen informiert worden ist, für ihn Berechnungen durchgeführt und ihm der Zusammenhang erklärt worden ist. Offensichtlich hat Herr R. die komplexe Rechtsmaterie auch aufgrund der zuerst fehlerhaften Berechnung seines Sozialhilfeanspruchs trotz der Erläuterungen des Kreises nicht nachvollziehen können.

Daher bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) zu veranlassen, dass der Kreis im Hinblick auf das Lebensalter von Herrn R. und die für ihn schwer verständliche Materie versucht, ihm die rechtlichen Gründe für die ergangenen Bescheide „verständlich“ zu erläutern.

16-P-2012-00855-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und bittet um dessen Änderung. Insbesondere beklagt er, dass ab Januar 2013 schwerbehinderte Menschen, die bisher von der Rundfunkgebühr befreit waren, nun einen ermäßigten Rundfunkbeitrag zahlen sollen und dass die

Wohnung als Bemessungsgrundlage für den Rundfunkbeitrag gilt.

Zu seiner Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.12.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt. Seinem Anliegen kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2012-00857-00

Köln

Grundsicherung

Die vom Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Frau P. erhält derzeit, da das an sie von der Rentenversicherung gezahlte Altersruhegeld nicht ausreicht, zusätzlich Grundsicherungsleistungen in Höhe von derzeit 153,31 Euro monatlich. Soweit sich Frau P. über die Berechnung des Altersruhegelds beschwert, bleibt das Ergebnis des beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Der in der Petition von Frau P. erwähnte Hausbesuch im November 2011 wurde nicht vom Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln veranlasst. Dort ist auch nicht bekannt, aus welchem Anlass er stattgefunden haben könnte. Der Hausbesuch von März 2010 war erforderlich, um Frau P. durch die Betreuungsstelle der Stadt Köln zur ärztlichen Untersuchung vorzuführen.

Der Petitionsausschuss nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 06.10.2009 zu der Petition Nr. 14-P-2009-20162-00 und kann Frau P. auch weiterhin nur empfehlen, die ihr vom Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln angebotene Hilfe vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen.

16-P-2012-00864-00

Verl

Verfassungsrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00892-00

Wesel
Ausländerrecht

Entsprechend dem Ersuchen der Härtefallkommission wird die Ausländerbehörde Frau S. und den Kindern bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage sowie nach Vorlage gültiger Nationalpässe Aufenthaltserlaubnisse erteilen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2012-00899-00

Aachen
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.12.2012. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich ihr zu einer Befreiung von den Rundfunkgebühren für die Zeit vom 01.10.2011 bis 30.04.2012 zu verhelfen.

Der WDR hat sich mit einer Ratenzahlungsvereinbarung einverstanden erklärt, um der Petentin die Zahlung des Rückstandes in Höhe von 40,32 € zu erleichtern. Der Petentin wird daher empfohlen, sich hierzu unter Angabe der Teilnehmernummer und einer für sie möglichen, angemessenen Ratenhöhe an die GEZ zu wenden.

16-P-2012-00932-00

Moers
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Im Gegensatz zur Beihilfenverordnung (BVO), die auch Pensionäre als beihilfeberechtigte Personen umfasst, ist der Anwendungsbereich der BVOAng begrenzt auf Angestellte, Arbeiter und Auszubildende. Rentner unterfallen und unterfielen auch bereits im Jahre 1975 nicht der BVOAng. Der systemische Unterschied zwischen der BVO und der BVOAng ist offensichtlich. Maßgebend hierfür ist, dass nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr bestehen und damit auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erlischt. Die Fürsorge und den Schutz der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Tarifangehörigen übernehmen die Sozialversicherungsträger bei

gesetzlich wie bei privat krankenversicherten Personen durch die Gewährung von Beitragszuschüssen.

Herr D. musste bereits bei seinem Wechsel in die private Krankenversicherung im Jahre 1975 davon ausgehen, dass er im Ruhestand keinen Anspruch mehr auf Beihilfen haben werde. Inwieweit er seinerzeit für die Wahl des Krankenversicherungsverhältnisses alle Gesichtspunkte und rechtlichen Folgen abgewogen hat, kann nicht beurteilt werden.

Die Rechtsprechung hat entschieden, dass an der einmal getroffenen Wahl festgehalten werden muss. Dass sich im vorliegenden Fall durch einen Wechsel in einen Standardtarif oder einen Tarif mit Selbstbeteiligung keine nennenswerten Einsparungen erzielen lassen, ist bedauerlich. Auf die Tarifikalkulation der Unternehmen der privaten Krankenversicherung hat der Petitionsausschuss jedoch keinen Einfluss.

16-P-2012-00933-00

Köln
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Geräusche durch die mit der Eingabe angesprochene Firma übersteigen den zulässigen Immissionsrichtwert für die Nacht am Wohnhaus der Petentin erheblich.

Es wurde ein Schallgutachten zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen vereinbart. Anhand der Ergebnisse wird die Firma zusammen mit der unteren Umweltbehörde über Maßnahmen entscheiden und diese umsetzen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), ihm über die Ergebnisse des Gutachtens sowie über die Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschimmissionen und deren Erfolg zu berichten.

16-P-2012-00942-00

Oberhausen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Petitionsvorbringen von Frau S. unterrichtet.

Über das Ergebnis der Überprüfung können ihr aus Datenschutzgründen keine näheren Auskünfte erteilt werden.

16-P-2012-00991-00

Bielefeld
Rundfunk und Fernsehen

Herr B. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio nutzt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn B. zu entsprechen. Ab 2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Soweit Herr B. darüber hinaus beanstandet, dass die öffentlich-rechtlichen Sender ihrem Grundversorgungsauftrag nicht nachkommen, da pro Tag nur ca. 30 % der Fernsehsendungen diesen Zweck erfüllen, erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.12.2012.

16-P-2012-00995-00

Duisburg
Ausländerrecht

Herr Dr. B. besitzt in Deutschland kein Aufenthaltsrecht, wurde zu Recht ausgewiesen und ist zur Ausreise verpflichtet.

Da er seit vielen Jahren mit einer deutschen Staatsangehörigen zusammenlebt und das Paar heiraten möchte, hat die Ausländerbehörde der Stadt Moers Herrn Dr. B. einen kurzen Zeitraum zur Beschaffung der für die Eheschließung erforderlichen Dokumente eingeräumt.

Die Zentrale Ausländerbehörde Köln hat vom ägyptischen Generalkonsulat in Frankfurt erfahren, dass der Antrag des Herrn Dr. B. auf Ausstellung eines Reisepasses dort bearbeitet wird. Über die Dauer des Verfahrens konnten keine Mitteilungen gemacht werden.

Nach der Eheschließung wird die Ausländerbehörde der Stadt Moers bereit sein, die Ausweisung des Herrn Dr. B. zeitlich zu befristen. Zur Vermeidung einer Abschiebung

wird Herrn Dr. B. empfohlen, freiwillig auszureisen und in Ägypten ein Visum zum Ehegattennachzug zu beantragen.

Der Petitionsausschuss sieht die Entscheidung der Ausländerbehörde gegenüber den Petenten als großzügiges Entgegenkommen an, weil sich Herr Dr. B. über einen Zeitraum von mindestens 23 Jahren weder um die Heirat noch um eine andere Möglichkeit für einen rechtmäßigen Aufenthalt bemüht hat.

16-P-2012-01010-00

Hagen
Wasser und Abwasser
Energienutzung

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.06.2012 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.11.2012.

16-P-2012-01013-00

Meschede
Energienutzung

Dem Wunsch der Petentin, ein generelles und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung ihrer Anliegen nicht entsprochen werden. Dagegen ist mit der Entscheidung der Landesregierung, dass derzeit und bis auf Weiteres über etwaige Anträge auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen nicht entschieden werden kann, dem dazu hilfsweise vorgetragenen Anliegen grundsätzlich entsprochen.

Das Anliegen der Petentin, das Bergrecht zu ändern und eine Beweislastumkehr für Bergschäden sowie eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, wird bzw. ist im Rahmen der Möglichkeiten des Landes durch beabsichtigte oder bereits gestellte Anträge im Bundesrat zur Änderung entsprechender gesetzlicher Vorschriften aufgegriffen. Den weiteren Anliegen der Petentin kann mit der Anwendung bestehender rechtlicher Regelungen zur Prüfung, Genehmigung und Beaufsichtigung der Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zu gegebener Zeit Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz an.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme vom 09.01.2013.

16-P-2012-01014-00

Hennef
Abfallwirtschaft

Die Petition zielt im Wesentlichen darauf ab, eine mit weiteren Kosten verbundene Ersatzvornahme zur Abfallentsorgung auf dem Grundstück der Petentin durch den Rhein-Sieg-Kreis zu verhindern.

Eine Ortsbesichtigung am 13.12.2012 hat nach Auskunft des Kreises ergeben, dass inzwischen tatsächlich der größte Teil des Abfalls entfernt worden ist und der Eindruck besteht, dass sich die Erledigung der ganzen Angelegenheit auf einem guten Weg befindet. Der Kreis hat daher die Frist zur vollständigen Entfernung der Abfälle bis April 2013 verlängert. Bis dahin soll von einer Ersatzvornahme abgesehen werden.

16-P-2012-01047-00

Berlin
Arbeitsrecht
Schulen

Auch wenn der Petitionsausschuss das Anliegen von Herrn M. durchaus nachvollziehen kann, sieht er die von ihm geforderte Einführung eines jährlichen Anti-Mobbing-Tages als nicht zielführend an, da einmalige Aktionen erfahrungsgemäß keine nachhaltige Wirkung entfalten.

Das Land NRW treibt das Thema Mobbing alternativ mit anderen Aktionen nachhaltig voran, um ein hohes Maß an Sensibilität für das Thema zu bewirken.

Neben Schwerpunktaktionen, wie beispielsweise die Durchführung von Expertentagungen zum Thema, besteht seit dem Jahr 2002 die MobbingLine, das zentrale Mobbingtelefon für NRW. Sie wird durch einen eigenen Internetauftritt, Broschüren und Veranstaltungen öffentlichkeitswirksam

beworben. In der gerade anlässlich des 10. Jubiläums der MobbingLine vereinbarten gemeinsamen Erklärung der Partner der MobbingLine wurde verbindlich festgelegt, das gemeinsame Informations- und Beratungsangebot aufrecht zu erhalten und gemäß den vereinbarten Zielen, Strukturen, Abläufen und Standards bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Beschäftigungsfähigkeit kann nur durch gesunde, humane Arbeitsbedingungen gesichert werden. Darauf wird sich der Gesundheits- und Arbeitsschutz in NRW konzentrieren. Gerade im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit gestalten NRW“ setzt sich das Land gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Sozialversicherungen mit einem Bündel an Maßnahmen für gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen ein. Hierbei sind ein Schwerpunktthema die psychischen Erkrankungen.

16-P-2012-01057-00

Stemwede
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn O. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr O. keinen Anspruch auf eine Begutachtung durch eine bestimmte Gutachterin oder einen bestimmten Gutachter hat. Die Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters erfolgt im Rahmen von § 67e Strafgesetzbuch durch das Gericht und bei einer Begutachtung nach § 16 Absatz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) durch die Maßregelvollzugseinrichtung.

Er hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Maßregelvollzugseinrichtung versuchen wird, bei der nächsten Begutachtung das Anliegen des Petenten zu berücksichtigen.

16-P-2012-01068-00

Aachen
Rundfunk und Fernsehen

Die Intendantinnen und Intendanten von ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich zur Vermeidung sozialer Härten einheitlich darauf verständigt, dass Pflegeheimbewohner ab 2013 keinen Rundfunkbeitrag zahlen müssen. Dem Anliegen von Frau L. ist damit entsprochen.

Sofern Frau L. trotzdem einen Beitragsbescheid erhalten sollte, wird Herrn S. empfohlen, sich umgehend an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, ehemals GEZ, zu wenden und mitzuteilen, dass Frau L. in einem Pflegeheim wohnt.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 03.01.2013.

16-P-2012-01069-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Wuppertal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von Herrn P. gewünschte Teilnahme und Kostenübernahme für die berufliche Weiterbildung „Simatic PCS7 Systemkurs“ war bereits Gegenstand eines beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags anhängigen Petitionsverfahrens. Aufgrund der noch bestehenden Vermittlungshemmnisse kann das Jobcenter Wuppertal von einer Eignung des Herrn P. für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme leider auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausgehen.

Das von Herrn P. beantragte Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes konnte nach den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht gewährt werden, da es sich beim Bundesfreiwilligendienst weder um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis noch um eine selbständige Tätigkeit handelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fördervoraussetzungen sind damit nicht erfüllt.

Soweit Herr P. in seiner Petition die Fahrkostenerstattung zu einem Vorstellungsgespräch am 28.11.2011 anmahnt, ist der Antrag laut Auskunft des Jobcenters erst am 27.08.2012 dort eingegangen. Die Kosten wurden am 04.09.2012 bereits an Herrn P. überwiesen.

Bezüglich der Bitte von Herrn P., ihm für die Monate Mai und Juli 2012 noch rechtsgültige Bescheide zu übersenden, verweist das Jobcenter auf den an Herrn P. übersandten

Bewilligungsbescheid für den Leistungsabschnitt 01.05.-31.10.2012.

16-P-2012-01071-00

Frechen
Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet und stellt fest, dass das Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) auf die Industrie- und Handelskammern anzuwenden ist. Im Rahmen von § 17 des KorruptionsbG haben die IHKn die Daten für die Organe Präsidentin/Präsident, Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer angegeben. Dies sind die nach dem Gesetzeszweck maßgeblichen Organe. Die ehrenamtlich besetzten Vollversammlungen sind keine Amtsträger, weil sie körperschaftliche Aufgaben nur als Beschlussorgan wahrnehmen und nach außen nicht in Erscheinung treten. Eine Erfassung des Petenten ist demgemäß nicht erforderlich.

Das vom Petenten angeführte Verzeichnis soll der internen Kommunikation der Vollversammlungsmitglieder untereinander dienen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit des Herrn O. für die Vollversammlung liegen unverändert vor.

Das Vergütungsoffenlegungsgesetz NRW ist auf die Industrie- und Handelskammern nicht anwendbar, da sie keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes sind. Industrie- und Handelskammern nehmen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags nicht durchgehend am Wirtschaftsverkehr teil und verfolgen keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

Bei den energiepolitischen Positionen handelt es sich um ein Papier der IHK NRW. Eine IHK, die sich den Positionen ganz oder teilweise anschließen will, muss selbstverständlich einen entsprechenden Beschluss der Vollversammlung herbeiführen. Die IHK Köln hat am 14.03.2012 ein energiepolitisches Papier beschlossen.

Im Hinblick auf das Landesgleichstellungsgesetz NRW verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 08.02.2011 zur Petition Nr. 15-P-2010-01197-00.

Das Hamburgische Transparenzgesetz entspricht thematisch dem Informations-

freiheitsgesetz NRW. Es ist unstrittig, dass dieses Gesetz auch für die Kammern gilt.

Die „Nettoposition“ in der Bilanz soll dem Stammkapital einer Gesellschaft entsprechen und in etwa das unbewegliche Sachanlagevermögen finanzieren. Dies dient der Bilanztransparenz, entspricht herkömmlichen Bilanzgrundsätzen und ist zwischen Bund, Ländern und den Kammern unstrittig. Diese sind sich darüber einig, dass die Rücklagen der Kammern im Rahmen einer Bilanzkonsolidierung auf ein nach den bisherigen Erfahrungen erforderliches Maß zurückgeführt werden sollen.

Abschließend ist festzustellen, dass Rechtsverstöße der IHK Köln nicht vorliegen. Insgesamt gibt das Verhalten der IHK Köln keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01078-00

Brilon
Arbeitsförderung
Berufsbildung
Schulen

Die von den Jobcentern der Stadt Brilon und des Hochsauerlandkreises getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Herr B. wurde durch das Jobcenter Brilon vorab rechtzeitig und hinreichend auf die bestehende Sach- und Rechtslage hingewiesen. Es war ihm bekannt, dass er keinen Anspruch auf eine Weitergewährung von Arbeitslosengeld II hat, sofern er die von ihm angestrebte Fachschulausbildung tatsächlich aufnimmt und damit der Vermittlung in Arbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Soweit Herr B. über seine Anwälte gegen die Entscheidung der Stadt Brilon vom 03.07.2012 (Ablehnung des Antrags auf Förderung der Teilnahme an der Fachschulausbildung zum Erzieher am Berufskolleg Olsberg), in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Hochsauerlandkreises vom 13.09.2012 Klage beim Sozialgericht Dortmund eingelegt hat, wird er gebeten, die dortige Entscheidung abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen,

ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 21.12.2012.

16-P-2012-01101-00

Lichtenau
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01102-00

Bottrop
Immissionsschutz; Umweltschutz

Weder die Nichtnachrüstbarkeits-Bescheinigung noch die streckenbezogene Umweltzonen-Ausnahme für Wohnmobile ist befristet. Wenn der Halter des Wohnmobils einmalig nachweist, dass er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 der Befreiungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen erfüllt, erhält er eine unbefristete Ausnahmegenehmigung.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 07.12.2012.

16-P-2012-01103-00

Münster
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen in dieser Angelegenheit bereits gefassten Beschluss vom 26.06.2012.

Die Auskunft des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom 10.08.2012 steht nicht im Widerspruch zu dem Beschluss des Petitionsausschusses. In dem Beschluss werden keine Rassen genannt sondern nur festgestellt, dass das Westfälische Pferdestammbuch für mehr als 30 Rassen ein Zuchtbuch führt.

Das Westfälische Pferdestammbuch führt kein Zuchtbuch für die Rasse Freiberger. widerrechtlich ausgestellte Zuchtbe-

scheinigungen wurden auf Anordnung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter wieder eingezogen.

Das Zuchtbuch für den Senner wird vom Zuchtverband für Senner Pferde (ZfSP) e.V. geführt und nicht vom Westfälischen Pferdestammbuch.

16-P-2012-01116-00

Wuppertal

Polizei

Nach Prüfung und Bewertung des vorgetragenen Sachverhalts und der Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Aufgabenwahrnehmung seitens der Kreispolizeibehörde Wuppertal sachgerecht erfolgte.

Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, sowohl be- als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Hierzu gehörten bei den Ermittlungen des Polizeipräsidiums Wuppertal zwangsläufig auch Fragen an den Petenten, ob und gegebenenfalls zu welchen Zwecken er sich möglicherweise am fraglichen Tatort auf dem Rastplatz aufgehalten hatte.

Vor diesem Hintergrund war die Befragung des Petenten sachgerecht. Mit Schreiben vom 29.02.2012 und 31.10.2012 beantwortete die Kreispolizeibehörde Wuppertal die Beschwerdeschreiben der Rechtsanwältin des Petenten. Die Behörde stellte damit klar, dass es insoweit nicht Absicht des ermittelnden Beamten war, den Petenten durch gezielte Nachfragen hinsichtlich seiner sexuellen Lebensführung zu verletzen.

Der Petitionsausschuss sieht abschließend keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01118-00

Köln

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die von Frau K. gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 29.10.2012 und 05.11.2012

eingeleigten Rechtsmittel zwischenzeitlich mit Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2012 zurückgewiesen worden sind. Über die Anträge von Frau K. auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde damit - unanfechtbar - entschieden.

Der Ausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass zu den Hauptsacheklagen von Frau K. die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen noch ausstehen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter kann der Petitionsausschuss gerichtlichen keine Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den Ausgang der gerichtlichen Verfahren zeitnah zu unterrichten.

Frau K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.12.2012 sowie des dazugehörigen Berichts des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 04.12.2012.

16-P-2012-01119-00

Lage

Krankenversicherung

Nach nochmaliger Überprüfung und weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts hat die Krankenkasse weiter Krankengeld bewilligt. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

16-P-2012-01127-00

Frechen

Baugenehmigungen

Nach Inaugenscheinnahme des Baukörpers am 18.12.2012 teilt der Petitionsausschuss die vom Verwaltungsgericht Köln in seiner Entscheidung vom 28.11.2012 getroffene Feststellung, dass das Vorhaben das angrenzende Grundstück „beherrscht“.

Tatsächlich ist die Nachbarin aufgrund des hängigen Geländes in unzumutbarer Weise den Einsichtsmöglichkeiten durch das Vorhaben des Bauherrn ausgesetzt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nunmehr ein neuer geänderter Bauantrag gestellt wird, der nach Auffassung der unmittelbar betroffenen Nachbarin allerdings nichts an der beherrschenden Situation durch das Vorhaben ändert. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, durch eine geänderte Planung den baurechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen bestehen aber erhebliche Bedenken, ob damit den Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Genüge geleistet wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), diese geänderte Planung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen und dem Petitionsausschuss hierüber schriftlich zu berichten.

Letztlich wird über die Rechtswirksamkeit einer auch geänderten Planung vermutlich nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abschließend befunden werden.

16-P-2012-01136-00

Balve

Wasser und Abwasser

Nach der Satzung der Stadt Balve vom 15.12.2010 sind im Stadtteil Beckum alle bestehenden privaten Abwasserleitungen bis zum 31.12.2013 zu prüfen. Den Vollzug dieser Satzung hat die Stadt bis zu einer Entscheidung des Landtags über die Zukunft des § 61a des Landeswassergesetzes ausgesetzt. Insofern ist eine unmittelbare Betroffenheit der Petenten von der Pflicht zur Funktionsprüfung derzeit nicht gegeben.

Der Ausgang der derzeit im Landtag anhängigen parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.12.2012.

16-P-2012-01138-00

Herzebrock-Clarholz

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) eingeholt. Nach den Ausführungen in der Stellungnahme vom 19.12.2012 war der Petent verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Herzebrock-Clarholz anschließen zu lassen.

Das von der Gemeinde festgesetzte Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € war gerechtfertigt und angemessen. Die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgte nicht, da der Petent entsprechend der getroffenen Absprache eine verkehrliche Nutzung durch die Gemeinde auf Teilen seines Grundstücks duldet.

Die Arbeiten zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation sind offensichtlich fachgerecht ausgeführt worden. Das Landgericht Bielefeld hat zwischenzeitlich entschieden, dass der Petent die Rechnung der beauftragten Baufirma zu zahlen hat. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Geruchsemissionen aus dem öffentlichen Kanalnetz konnten durch die Gemeinde nicht festgestellt werden.

Für die Prüfung der privaten Abwasserleitung ist die Gemeinde nicht zuständig. Sie kann daher auch keine Bescheinigung herausgeben. Es ist Aufgabe des Petenten, diese Bescheinigung der Gemeinde vorzulegen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.12.2012.

16-P-2012-01143-00

Köln

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn S. geprüft und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Aufwendungen, die in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie bei dauernder Pflegebedürftigkeit entstehen, sind beihilfefähig, wenn sie notwendig und angemessen sind (§ 3 Abs. 1 der Beihilfenverordnung – BVO -, § 77 Abs. 8 des Landesbeamtengesetzes).

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für Untersuchung, Beratung und Verrichtung durch einen Arzt, Zahnarzt usw. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BVO). Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sind hingegen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BVO). Ob eine Heilbehandlung wissenschaftlich anerkannt ist, richtet sich danach, ob sie von der herrschenden oder zumindest überwiegenden Meinung in der medizinischen Wissenschaft für eine Behandlung der Krankheit als wirksam und geeignet angesehen wird.

Die Behandlung eines „Restless Legs Syndrom“ mittels resorbierbarer Akupunkturnadeln stellt keine wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlung dar. Die Aufwendungen für diese Behandlung sind daher nicht beihilfefähig.

Das Vorgehen der Beihilfestelle des Landesamts für Besoldung und Versorgung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01153-00

Kerpen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Gründe dafür, dass die monatlichen Gesamteinkünfte von Herrn M. unter Einbeziehung des anrechnungsfreien Nebenerwerbseinkommens tatsächlich nicht mehr den Betrag seiner bisherigen Dienstbezüge erreichen, resultieren ausschließlich aus der seinem Privatbereich zuzuordnenden Ehescheidung im Jahr 2005 und der sich daraus ergebenden

Ruhegehaltskürzung nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG).

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herrn M. auf eigenen Wunsch von der Stadt Köln mit Schreiben vom 29.08.2012 eine Berechnung zugesandt wurde, aus der hervorgeht, bis zu welcher Höhe sein Erwerbseinkommen nicht auf seine Versorgungsbezüge angerechnet wird, und dass diesem Schreiben ein Merkblatt mit allgemeinen Erläuterungen zu § 53 BeamtVG beigefügt war.

Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.01.2013.

16-P-2012-01169-00

Goch

Rentenversicherung

Die Altersrente von Frau R. erhält keine Abschläge aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente.

Da Frau R. ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 in den alten Bundesländern hatte, gilt für sie eine Vertrauensschutzregelung. Für die zurückgelegten Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland zutreffend Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert („West“) bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Die der Rentenberechnung zugrunde liegenden Entgeltpunkte sind Ausdruck der individuellen Beitragsleistung der Versicherten und stellen sicher, dass die Höhe der Rente letztendlich entscheidend von den Beitragsleistungen der Versicherten abhängt.

Der Versicherungsverlauf von Frau R. weist ab der Geburt des ersten Kindes am 21.02.1962 bis zum Februar 1981 neben den Pflichtbeiträgen für Kindererziehung für ihre vier Kinder lediglich zwei Monate mit Pflichtbeiträgen aufgrund einer Beschäftigung aus. Da in diesem Zeitraum nur geringe Beitragsleistungen erfolgt sind, wirken sich diese entsprechend auf die Rentenhöhe aus.

Eine Fehlerhaftigkeit der erteilten Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist nicht feststellbar.

Frau R. kann zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation nur empfohlen werden, beim Sozialamt ihrer Stadt prüfen zu lassen, ob gegebenenfalls ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Zudem berät der Sozialverband VdK auch in seiner Geschäftsstelle in Goch in Fällen wie dem von Frau R..

16-P-2012-01179-00

Rheurdt

Forst- und Jagdwesen

Die Petentin hinterfragt die Jagd und fühlt sich insbesondere bei Spaziergängen durch Schussabgaben gefährdet. Sie führt in diesem Zusammenhang die nach ihrer Auffassung gegebene Gefährdung von Personen durch die Jagdausübung im Bereich des Europäischen Fernwanderwegs E 8 an.

Nach Auskunft der unteren Jagdbehörde liegen für den Bereich des Fernwanderwegs keine Beschwerden vor, auch sind keine Vorfälle bekannt.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, Beschwerden über die Jagdausübung direkt an die zuständige untere Jagdbehörde weiterzuleiten, damit das Entsprechende veranlasst werden kann.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 08.11.2012.

16-P-2012-01183-00

Ratingen

Baugenehmigungen

Die „Fliednerstraße“ befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern im unbeplanten Innenbereich. Die nähere Umgebung ist als reines Wohngebiet einzustufen. Die dort errichteten Wohngebäude fügen sich in die nähere Umgebung ein. Die Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ratingen sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent Probleme mit der Kanalisation anspricht ist anzumerken, dass aufgrund von Berechnungen im Rahmen des Generalentwässerungsplans eine Nennweitenvergrößerung (Erneuerung) des Kanals im Bereich der Bodelschwinghstraße und der

Fliednerstraße durchgeführt werden muss. Mit deren Umsetzung möchte die Stadt Ratingen noch in diesem Jahr beginnen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne des Anliegens des Petenten zu empfehlen.

16-P-2012-01188-00

Castrop-Rauxel

Wasser und AbwasserStraßenbau

Der Petent führt aus, dass im Rahmen der Renaturierung der Emscher künftig das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser getrennt abgeführt werden soll und dass dafür alle Abwasserkanäle für das Oberflächenwasser sowohl auf privaten als auch öffentlichen Flächen neu verlegt werden müssten. Er regt an, die vermeintliche Neuverlegung der Kanalisation mit der aktuell in der Vinckestraße anstehenden Umbaumaßnahme zu verbinden.

Der Petitionsausschuss hat hierzu eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eingeholt. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 10.12.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2012-01195-00

Bruchsal

Verbraucherschutz

Nach der geltenden Rechtslage hat jedermann einen Anspruch gegenüber Behörden der Lebensmittelüberwachung auf Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Vorschriften des Lebensmittelrechts. Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf die konkreten, von der Behörde im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit ermittelten Daten über Abweichungen. Ob aufgrund der festgestellten Abweichungen ordnungsbehördliche Maßnahmen erlassen wurden oder nicht, spielt in Bezug auf den Informationsanspruch keine Rolle.

Insofern hat das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der StädteRegion Aachen in dem Bescheid gegenüber dem Petenten

tatsächlich eine unzureichende Information erteilt.

Mit ergänzendem Bescheid vom 06.11.2012 hat das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz dem Petenten die gewünschten Informationen über nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften in den Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Aachen übersandt. Seinem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2012-01196-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Aufgrund des langjährigen Leistungsbezugs der verstorbenen geschiedenen Ehefrau des Herrn M. und der eindeutigen Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes kann die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland nicht von einer Minderung der Altersrente um die im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen Rentenanwartschaften absehen. Die Entscheidung der DRV Rheinland, den Antrag auf Aussetzung der Kürzung der Rente abzulehnen, ist daher nicht zu beanstanden.

Die Altersrente des Herrn M. wird in gesetzlich zutreffender Höhe gezahlt.

16-P-2012-01203-00

BK Vijlen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.01.2013.

16-P-2012-01205-00

Xanten
Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis für Gruppe 2 (Lkw) erst erteilt werden, wenn er einen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis stellt. In diesem Verfahren wäre

im Rahmen einer erneuten Begutachtung durch einen Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung zu klären, ob die Eignung zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 (Lkw) wieder besteht.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01220-00

Groß-Umstadt
Jugendhilfe

Die Entscheidung zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wurde vom Familiengericht Hamm mit Beschluss vom 15.10.2008 getroffen und zuletzt mit Beschluss vom 22.03.2011 bestätigt.

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die vom Jugendamt der Stadt Hamm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Jugendamt begleitet die Eltern des Kindes bereits über einen längeren Zeitraum und wird auch in Zukunft beiden Elternteilen beratend zur Verfügung stehen. Nachdem die Therapeutin des Kindes angeregt hat, der Junge möge versuchsweise bei Frau S. leben, wurden vergeblich Vermittlungsversuche mit den Eltern unternommen.

Sowohl das Jugendamt als auch das Familiengericht haben den Wunsch des Jungen zur Kenntnis genommen, bei Frau S. leben zu wollen. Dennoch wird die im Haushalt des Vaters bestehende und dem Kindeswohl förderliche Stabilität und Kontinuität vorrangig bewertet. Hinweise auf Missachtung des Kindeswillens und eine mögliche Gefährdung des Jungen haben sich im Rahmen der Bearbeitung der Petition nicht ergeben.

16-P-2012-01221-00

Dinslaken
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Dinslaken getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen entsprechen den familiengerichtlichen Beschlüssen und sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Schutz der Kinder war zunächst Vorrang vor den berechtigten Interessen von Herrn M. auf Umgang mit ihnen zu geben. Darüber hinaus hatte sich Herr M. in der familiengerichtlichen Anhörung vom 26.09.2012 bis zur Fertigstellung eines vom Familiengericht in Auftrag gegebenen Gutachtens mit der Aussetzung der Besuchskontakte einverstanden erklärt.

Im Rahmen dieser Begutachtung sind u. a. auch Umgangskontakte des Herrn M. mit seinen Kindern vorgesehen. Darüber hinaus hat sich Dominik inzwischen mit einer Kontaktabstimmung zu seinen Eltern bereit erklärt, so dass in seinem Fall die grundsätzliche Möglichkeit begleiteter Besuchskontakte gegeben wäre.

Letztendlich bleibt aber das Ergebnis des Gutachtens und die anschließende Entscheidung des Familiengerichts Dinslaken abzuwarten.

16-P-2012-01230-00

Beckum
Rentenversicherung

Der Petent beanstandet, dass die Deutsche Rentenversicherung Westfalen seinen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente abgelehnt hat und bemängelt zudem die Bearbeitungsweise des Rentenversicherungsträgers.

Gegen die ablehnende Entscheidung ist am 08.10.2012 - fast zeitgleich mit der Petition - Klage beim Sozialgericht Münster eingereicht worden. Die Klage ist vom Bevollmächtigten des Petenten zwischenzeitlich zurückgenommen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

Soweit sich der Petent über die Agentur für Arbeit Ahlen beklagt, ist die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der Ausgang des dortigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2012-01234-00

Lage
Straßenbau

Die Entscheidung des Landesbetriebs Straßenbau, den Antrag auf Errichtung einer Verkaufsfläche für Fahrzeuge auf dem in Rede stehenden Grundstück Detmolder Straße in Lage abzulehnen, ist nicht zu beanstanden, da aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung der bestehenden Zufahrt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist

Bestandsschutz ist ein Rechtsinstitut, das erlischt, wenn das Eigentum bzw. das Recht erkennbar aufgegeben wurde. Im Anschluss an den Viehgroßhandel wurde nach 1978 neben der Wohnnutzung keine weitere genehmigte gewerbliche Nutzung betrieben. Ein Bestandsschutz zur gewerblichen Nutzung ist damit für das Grundstück entfallen.

Die Zufahrt zum Grundstück der Firma M. dient als Sammelzufahrt zur Erschließung mehrerer Gebäude. Die Zufahrt des neuen Gewerbegebiets „Sülterheide“ wurde nach Abstimmungen zwischen der Stadt Lage und dem Landesbetrieb Straßenbau bewusst gegenüber der bereits vorhandenen Zufahrt der Firma M. angelegt.

Die von den Petenten angeführten Vergleichsfälle zur Entstehung neuer Gewerbebetriebe entlang der B 239 werden vom Landesbetrieb zurzeit geprüft.

16-P-2012-01240-00

Rheinberg
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr J. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.01.2013.

16-P-2012-01241-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles wird der WDR ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die Geltendmachung des Gebührenrückstands in Höhe von 32,96 Euro verzichten. Dem Anliegen von Frau B. ist damit entsprochen.

16-P-2012-01253-00

Mönchengladbach
Bildungs- und Teilhabepaket
Wohngeld

Die Entscheidung des Amts für Ausbildungsförderung der Stadt Mönchengladbach, dem Sohn von Frau W. Leistungen der Ausbildungsförderung zu gewähren, beruht auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung entfiel die nachrangige Leistungsverpflichtung des Landschaftsverbands Rheinland, so dass dieser seine Leistungen einstellen musste, ohne dass ihm insoweit ein Ermessen zustand.

Die Entscheidung der Wohngeldstelle der Stadt Mönchengladbach, die Leistungen der Ausbildungsförderung zur Hälfte bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs zu berücksichtigen und die Weitergewährung von Wohngeld abzulehnen, war bereits Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2012-07517-00 und ist nicht zu beanstanden.

Mit dem Anspruch auf Wohngeld ist der entsprechende Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entfallen.

Grundsätzlich ist eine Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, unabhängig vom Wohngeldanspruch, auch dann möglich, wenn ein Anspruch auf den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes besteht.

Da das Vorbringen von Frau W. keinen Hinweis enthält, ob der Kinderzuschlag bereits beantragt wurde, wird ihr empfohlen, sich diesbezüglich von der zuständigen Kindergeldkasse beraten zu lassen.

16-P-2012-01294-00

Swisttal
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Danach hat die Einbürgerungsbehörde die von der Petentin angestrebte Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu Recht abgelehnt.

Nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird bei der Einbürgerung die Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn dem Einbürgerungsbewerber bei Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit erhebliche Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art, entstehen würden. Der Einbürgerungsbewerber muss Nachweise über das Eintreten der erheblichen Nachteile gegenüber der Einbürgerungsbehörde erbringen.

Die Petentin hat im Einbürgerungsverfahren vorgetragen, dass sie nach ukrainischem Recht bei Aufgabe der ukrainischen Staatsangehörigkeit gezwungen wäre, das in ihrem Besitz befindliche Grundstück und auch die zur Erbmasse ihres Vaters gehörenden Grundstücke und Immobilien zu veräußern. Sie befürchtet, hierdurch einen erheblichen vermögensrechtlichen Nachteil zu erleiden. Die Einbürgerungsbehörde hat die Petentin entsprechend der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweispflicht daraufhin gebeten, Nachweise über die von ihr behaupteten Nachteile zu erbringen. Letztlich konnte sie das Entstehen der Nachteile aber weder nachweisen, noch hinreichend glaubhaft machen, so dass der Einbürgerungsantrag mit Bescheid vom 21.09.2012 abgelehnt werden musste. Da keine Klage erhoben wurde, ist die Ablehnung bestandskräftig geworden.

Die Einbürgerungsbehörde hat sich über den langen Zeitraum des Verfahrens sehr intensiv und umsichtig mit der Thematik befasst. Der zuständige Sachbearbeiter hat den Fall in enger Abstimmung mit seinem Vorgesetzten bearbeitet. Der pauschal von der Petentin erhobene Vorwurf der Befangenheit des Sachbearbeiters entbehrt jeder Grundlage.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, die Maßnahmen und Entscheidungen der Einbürgerungsbehörde zu beanstanden.

16-P-2012-01295-00

Bottrop
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 29.11.2012 vor dem Amtsgericht Bottrop eine Anhörung zu dem von dem Petenten begehrten Betreuerwechsel stattfand und im Anschluss daran für den Petenten ein neuer Berufsbetreuer bestellt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01298-00

Coesfeld
Sozialhilfe

Die vom Kreis Coesfeld als zuständigem Träger der Sozialhilfe mit Widerspruchsbekleid vom 05.12.2012 getroffene Ablehnung der Besitzstandswahrung ist aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit Herr G. zwischenzeitlich gegen den Widerspruchsbekleid vom 05.12.2012 Klage erhoben hat, bleibt die Entscheidung des Sozialgerichts Münster abzuwarten.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, seinen zu der Petition Nr. 15-P-2010-02052-00 gefassten Beschluss vom 29.03.2011 zu ändern.

Abschließend wird Herr G. noch einmal darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung von Pflegeversicherungsleistungen stellen kann. Dabei könnte im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekasse eine gegebenenfalls bestehende Pflegebedürftigkeit festgestellt werden.

16-P-2012-01299-00

Rheinbach
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich noch einmal eingehend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit sieht er keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.09.2012 zu der Petition Nr. 15-P-2012-08177-00 zu ändern.

16-P-2012-01303-00

Bad Honnef
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.01.2013.

16-P-2012-01306-00

Radevormwald
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen und die ordnungsbehördliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Wuppertal hat aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren zur Prüfung der gnadenweisen Aussetzung der verhängten Geldbuße eingeleitet und der Petentin unter dem 03.12.2012 einen ablehnenden Bescheid erteilt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01309-00

Viersen
Beamtenrecht

Die aktuelle Fassung des § 32 Landesbeamtengesetz (LBG) sieht vor, dass der Antrag auf Hinausschieben der Altersgrenze spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen ist. Falls keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann dem Antrag des Beamten oder der Beamtin entsprochen werden. Eine gesetzliche

Regelung, ab wann der Antrag frühestens gestellt werden kann oder ein gestellter Antrag beschieden werden muss, gibt es nicht.

Die Frist von sechs Monaten dient dazu, der Verwaltung ausreichend Zeit zu geben, sich einen hinreichend sicheren Überblick über die zu erwartenden Zu- und Abgänge zu verschaffen, dem Hinausschieben der Altersgrenze entgegenstehende dienstliche Gründe zu prüfen und schließlich ihr Ermessen über den Antrag fehlerfrei auszuüben.

Bei einem erheblich früheren Antragstermin - wie hier im September 2012 für die Zeit ab dem 01.08.2014 - kann die Verwaltung gerade nicht eine belastbare Aussage über die Personalstruktur zum Zeitpunkt des regulären Ausscheidens treffen. Die Feststellung, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Der Antrag wäre daher abzulehnen. Es ist somit sachgerecht, die Entscheidung so lange aufzuschieben, bis über die dienstlichen Gründe zeitnah befunden werden kann. Dies liegt auch im Interesse des Antragstellers, der bei einer Ablehnung des Antrags nur mit Einlegung eines Rechtsbehelfs dagegen vorgehen könnte.

Der Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Ob und inwieweit eine Änderung des § 32 LBG erfolgt, ist vom Ausgang des parlamentarischen Verfahrens abhängig.

Im Übrigen kann über den Antrag nur nach der Rechtslage entschieden werden, die im Zeitpunkt des Erreichens des Pensionsalters gilt. Eine Sicherung einer früheren Rechtslage durch frühzeitige Antragstellung ist nicht möglich, auch wenn die geplante gesetzliche Neufassung keine Übergangsregelung vorsehen würde.

Dem Petenten wird empfohlen, seinen Antrag in einer angemessenen Zeitspanne zu seinem Ruhestand erneut zu stellen.

16-P-2012-01314-00

Velbert
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Ennepetal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist im Rahmen seines gesetzlich festgelegten Schutzauftrags tätig geworden,

nachdem eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung eingegangen ist. Das Jugendamt ist zeitnah mit den Eheleuten N. in Kontakt getreten, um sie über die eingegangene Meldung (Selbstmordgedanken ihrer Tochter) und die geplante Vorgehensweise zur diagnostischen Abklärung zu informieren.

Erst nachdem die von den Eheleuten N. zugesagte ambulante Diagnostik nicht erfolgte, schaltete das Jugendamt das Familiengericht ein, um die aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe erforderliche Diagnostik bei dem Mädchen durchführen zu lassen.

Das Familiengericht des Amtsgerichts Schwelm beschloss am 18.07.2012 wegen der Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung im Rahmen der einstweiligen Anordnung den vorläufigen Entzug der elterlichen Sorge für den Teilbereich der Gesundheitsfürsorge, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Diagnostik, und bestellte das Jugendamt der Stadt Ennepetal zum Pfleger.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eheleute N. zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Velbert verzogen sind. Er kann ihnen abschließend nur empfehlen, sich auf die angebotenen Hilfen des Jugendamts einzulassen und im Interesse ihrer Kinder vertrauensvoll mit dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.

16-P-2012-01316-00

Kinrooi
Abgabenordnung
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.01.2013.

16-P-2012-01318-00

Kleve
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das berechnete Anliegen von Herrn W. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Kleve inzwischen das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umgesetzt hat und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nur noch 50 Fälle im Rahmen der Amtsvormundschaften zugewiesen werden.

Der Ausschuss sieht allerdings mit Befremden, dass seitens der Stadt nicht auf die mündlich und schriftlich vorgetragene Einwände von Herrn W. auch im Rahmen der Fürsorgepflicht nach längerer Krankheit und wegen der bereits am 05.07.2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nicht zeitnäher und angemessen reagiert wurde.

Im Übrigen missbilligt der Ausschuss ausdrücklich, dass der Petent, der von seinem Grundrecht auf Petition Gebrauch gemacht hat, um auf seine nachweisliche Arbeitsüberlastung aufmerksam zu machen, offensichtlich von der Stadt in Gesprächen aufgefordert wurde, seine Petition zurückzuziehen.

16-P-2012-01324-00

Kranenburg
Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Soweit der Petent beanstandet, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Kleve über sein Gnadengesuch ablehnend entschieden hat, hat das Justizministerium die Sachbehandlung und die Gnadenfrage geprüft, Anlass zu Beanstandungen oder zur Gewährung eines Gnadenerweises indes nicht gefunden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01336-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Im Interesse der Landesregierung, den öffentlichen Personennahverkehr möglichst barrierefrei, insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Personen, zu gestalten, wurden von der Rheinbahn AG im Bereich der Gleistrasse 707/715 neue Niederflur-Straßenbahnwagen eingesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als zuständige Technische Aufsichtsbehörde (TAB) Überprüfungen zu Lärm- oder Erschütterungsemissionen durch Straßenbahnen im Bereich der Gleistrasse 707/715 durchgeführt. Die Ergebniswerte der Prüfung, die einen 10-Minuten-Takt der Linien 707/715 berücksichtigen, unterschritten die angegebenen Nachtwerte, die laut der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime vorgegeben sind.

Eine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit der Stadt Düsseldorf in dieser Angelegenheit, wie sie die Petentin vermutet, besteht nicht.

16-P-2012-01380-00

Rheinbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn ein Absehen von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung derzeit nicht in Erwägung zieht und die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten an den Generalstaatsanwalt in Köln ohne Erfolg geblieben ist.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Köln die Staatsanwaltschaft Bonn gebeten hat, den endgültigen Zeitpunkt der Abschiebung des Petenten nach der gerichtlichen Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer, zu der die Akten eineinhalb Jahre vor Ablauf von 15 Jahren verbüßter Strafe der Strafvollstreckungskammer vorgelegt werden sollen, zu bestimmen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01394-00

Wuppertal
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bochum hat die Anfragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit beantwortet. Danach hat der Landesbeauftragte gegenüber der Stadt Bochum erklärt, dass sich nach der Prüfung im Einzelfall keine datenschutzrechtlichen Bedenken ergeben haben und die Anfrage des Petenten damit ihre Erledigung gefunden hat.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren beim Oberlandesgericht Hamm sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen Gerichtsverfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2012-01424-00

Oberhausen
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger eine gesetzliche Fortbildungspflicht besteht. Ob diese durch Rechtsverordnung oder in einem sogenannten Gesundheitsfachberufegesetz näher ausgestaltet und auf sämtliche Pflegekräfte ausgedehnt wird, ist noch nicht entschieden.

16-P-2012-01425-00

Sprockhövel
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Ortsumgehung Sprockhövel im Zuge der L 70 ist in der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans ausgewiesen, damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Der Beschluss ist Ende 2012 ergangen. Dabei wurde auch über die Belange des Lärmschutzes entschieden.

Die Straßentrasse soll aus Gründen des Schutzes vor Verkehrslärm von der nördlichen Wohnbebauung, in der der Petent wohnt, abgerückt und hinter dem alten Bahndamm geführt werden. Sobald der Beschluss bestandskräftig wird, ist bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme zu entscheiden.

16-P-2012-01426-00

Erfstadt
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Zahlungen an Herrn G. inzwischen korrigiert und ihm eine Aufstellung über die abgerechneten und ausbezahlten Beträge erteilt hat.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) vom 18.12.2012.

16-P-2012-01436-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss

verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung des Petenten in die Republik Serbien obliegt der Bundesregierung.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.01.2013 und der dazugehörigen Berichte.

16-P-2012-01457-00

Monschau
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.01.2013 und der dazugehörigen Berichte.

16-P-2012-01458-00

Erfstadt
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich durch die Fahrerlaubnisbehörde des Erftkreises eine Fahrerlaubnis erteilt wurde. Damit ist dem Anliegen entsprochen.

16-P-2012-01467-00

Duisburg
Ausländerrecht

Die Asylanträge der Petenten sind seit dem 11.05.1990 rechtskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. In der Folgezeit stellten die Petenten Asylanträge, bzw. Wiederaufgreifensanträge sowie Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Bleiberechtsregelungen der Innenministerkonferenz bzw. der gesetzlichen Altfallregelung. Diese Anträge wurden allesamt abgelehnt, zuletzt mit

Ordnungsverfügung der Stadt Duisburg vom 23.04.2009. Das noch anhängige Klageverfahren gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.11.2010 (fünfter Asylantrag für den Petenten) hat hinsichtlich der Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Aufgrund der begangenen Straftaten kam die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht. Zudem ist keine wirtschaftliche Integration erfolgt. Der Petent ist zu keinem Zeitpunkt erwerbstätig gewesen. Vielmehr werden ununterbrochen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen.

Eine mit einer getrennten Abschiebung verbundene voraussichtlich vorübergehende Trennung haben die Petenten aufgrund ihres bisherigen unkooperativen Verhaltens selbst zu vertreten. Die Ehefrau hat die Möglichkeit, einen kosovarischen Pass vorzulegen und damit mit ihrem Ehemann nach Mazedonien auszureisen.

Hinsichtlich der vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde weiterhin die nach dem Informations- und Kriterienkatalog erforderlichen Maßnahmen treffen.

Es ist verwaltungsgerichtlich festgestellt worden, dass die Entscheidungen der Ausländerbehörde, den Petenten keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, nicht zu beanstanden sind. Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01479-00

Brilon
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau N. unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) kann der Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein Altersteilzeitverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Das 55. Lebensjahr hatte Frau N. am 20.08.2009 vollendet. Die Behördenleitung traf aber bereits im Jahr 2005 die Grundsatzentscheidung, keine weiteren Altersteilzeitverträge mehr abzuschließen.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises hat für die Gruppe der Beschäftigten, die keinen Anspruch auf Altersteilzeit haben, entschieden, die Anträge grundsätzlich abzulehnen. Diese Regelung gilt nicht nur für die Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde, sondern für den gesamten Hochsauerlandkreis. Der Grund sind Personalmehrkosten, welche durch die Nachbesetzungen bei Freistellung der Beschäftigten entstehen.

In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Bei § 2 Abs. 1 TV ATZ handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, nach der im Einzelfall verfahren werden kann, aber nicht verfahren werden muss. Der Kreis hat sich, auch vor dem Hintergrund der Personalmehrkosten, die durch die Nachbesetzungen bei Freistellung der Beschäftigten entstehen, dafür entschieden, Anträge dieser Art abzulehnen.

16-P-2012-01482-00

Uedem

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.01.2013.

16-P-2012-01483-00

Remscheid

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Entscheidung und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss bedauert, dass Herr H. eine Weiterleitung seiner Eingaben an den Landschaftsverband Rheinland abgelehnt hat. Eine Überprüfung der Vorwürfe hinsichtlich etwaiger Qualitätsmängel der Einrichtung kann daher nicht erfolgen.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn H., Kontakt mit seinem Fallmanager aufzunehmen, der mit ihm Perspektiven und Lösungen für seine derzeitige Situation erörtern will.

16-P-2012-01494-00

Bielefeld

Strafvollzug

Im Hinblick auf die Belegungssituation der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen konnte eine Verlegung des Herr E. im Jahr 2012 dorthin nicht erfolgen. Ihm ist die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel angeboten worden. Dies lehnte Herr E. ab.

Herrn E. kann nur empfohlen werden, sich rechtzeitig um eine Arbeitsstelle im Raum der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen zu bemühen, so dass seine Verlegung dann im Frühsommer 2013 erfolgen kann.

Die Ablösung von der Arbeit im Kirchencafé war notwendig, da nach der Entlassung von zahlreichen Gefangenen im Rahmen der Weihnachtsamnestie viele notwendige Arbeitsstellen wieder zu besetzen waren. Hierzu zählte auch die Arbeitsstelle des Hausarbeiters, die Herrn E. nach ärztlicher Untersuchung zugewiesen wurde.

16-P-2012-01510-00

Bonn Bad Godesberg

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er stellt fest, dass es vor dem Hintergrund scheinbar unterschiedlicher Rechtsauffassungen im deutschen und italienischen Recht zu umfangreichen Problemstellungen in Bezug auf die internationale Fahndung kommt. Bei dieser internationalen Fahndung handelt es sich um ein gemeinsames Fahndungssystem, dem Zentralen Schengener Informationssystem (CSIS). Im Schengener Durchführungsübereinkommen haben sich die teilnehmenden Staaten u. a. verpflichtet, die bisherigen Kontrollen an Binnengrenzen aufzuheben, so auch Italien und Deutschland. Das CSIS soll dazu dienen, gesuchte Personen und Sachen auch dann zu erkennen, wenn sie außerhalb des eigenen nationalen Bereichs angetroffen bzw. aufgefunden werden.

Zentrale Ansprechpartner der beteiligten Nationen sind die sogenannten SIRENEN (Supplementary Information Request at the National Entry). Für Deutschland ist das Bundeskriminalamt (BKA) nationale Stelle zur Fahndungsnotierung.

Der Pkw des Petenten ist durch die SIRENE Italien zur Fahndung im CSIS ausgeschrieben worden. Eine Löschung des Fahrzeugs kann in der Folge auch nur durch die ausschreibende Stelle erfolgen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Maßnahmen der Kreispolizeibehörde Bonn (KPB) nicht zu beanstanden sind. Es fanden mehrere persönliche Gespräche von Vertretern der KPB mit dem Petenten und seinem Rechtsbeistand statt. Ebenso versuchte die KPB den Petenten zu unterstützen, über das BKA das Ersuchen auf Fahndungslöschung voranzutreiben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen, da ein Fehlverhalten nordrhein-westfälischer Behörden nicht vorliegt.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2012-01519-00

Mülheim/Ruhr
Grundsicherung

Die vom Sozialamt der Stadt Mülheim an der Ruhr getroffene Entscheidung, dem Sohn von

Herrn O. die am 23.10.2012 beantragten Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) erst ab dem 01.10.2012 zu gewähren, entspricht den geltenden rechtlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Leistungen der Grundsicherung werden im Gegensatz zu allen anderen Leistungen der Sozialhilfe erst auf Antrag erbracht. Das SGB XII setzt dabei ebenso wie die anderen Leistungen der Sozialhilfe neben der Antragstellung auch die Hilfebedürftigkeit voraus, also das Unvermögen, den notwendigen Unterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherzustellen. Daher ist eine von Herrn O. geforderte automatische Leistungsgewährung von Amts wegen ausgeschlossen. Es liegt deshalb in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen oder seines Betreuers, sich über die eventuell bestehenden Ansprüche auf Sozialleistungen zu informieren oder beraten zu lassen.

16-P-2012-01530-00

Kürten
Straßenbau
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden. Bei der Ortslage Miebach handelt es sich im Zuge der L 286 nicht um eine geschlossene Ortschaft. Da sich auf der nördlichen Seite der L 286 sieben Häuser und auf der südlichen Seite zwei Häuser befinden, besteht nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zum Verkehrszeichen 310 (Ortstafel) auch nicht die Möglichkeit, diesen Bereich zur geschlossenen Ortslage zu erklären.

Der provisorische Fußweg entlang der L 286 ist für Fußgänger ohne besondere Probleme begehbar. Für Personen mit Rollator ist es möglich den Weg zurückzulegen, ohne dabei die Fahrbahn betreten zu müssen.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen kommt die Installation einer Fußgängersignalanlage erst in Betracht, wenn in der täglichen

Spitzenstunde mehr als 50 Personen die Fahrbahn queren. Nach Mitteilung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG steigen an der Bushaltestelle auf der Südseite der L 286 am ganzen Tag insgesamt nur 86 Personen ein oder aus. Die notwendige Zahl von Querungen wird somit nicht erreicht.

16-P-2012-01537-00

Hamm
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die polizeilichen Maßnahmen den geltenden Regelungen und den Fortbildungsinhalten entsprechend durchgeführt wurden. Ein polizeiliches Fehlverhalten ist nicht erkennbar.

Der durchführende Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Dortmund hat an der Fortbildung beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) zum Erkennen von unter Drogeneinfluss stehenden Fahrzeugführern und der Anwendung von Drogenvortestgeräten teilgenommen. Der Polizeibeamte hat sich bei der Durchführung von Koordinationstests sowie bei der beabsichtigten Durchführung eines Drogenvortests (Urintest) vorschriftsmäßig verhalten. Aus-/Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei in NRW im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung von Drogenvortestverfahren sind sachgerecht und gewährleisten eine hohe Handlungssicherheit der Polizeibeamten.

Die vom Petenten vorgeschlagene landesweite Einführung eines Vordrucks zur Bestätigung der Freiwilligkeit von Vortestverfahren (Speichel/Urin) ist nicht erforderlich und würde überdies nur unnötigen bürokratischen Aufwand bedeuten. Soweit weitergehende Maßnahmen getroffen werden, z. B. die Fertigung einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige, wird die Dokumentation darin vorgenommen.

Der für die getroffenen Maßnahmen maßgebliche Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales wird derzeit überarbeitet. Eine landesweite weitergehende Regelung zur Anordnung und Durchführung von Drogenvortests ist mit der anstehenden Neufassung des Erlasses vorgesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für

Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01543-00

Aachen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die von Herrn B. begehrte Änderung der Dienstwohnungsverordnung nicht möglich ist.

Die höchste Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, den Dienstwohnungsinhaber unabhängig von der Größe und dem Mietwert der jeweiligen Wohnung ausgehend von den regelmäßigen Bruttodienstbezügen bei der Zuweisung einer Dienstwohnung höchstens monatlich zu zahlen haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich für Herrn B. durch die Änderung der Dienstwohnungsverordnung eine Mehrbelastung von ca. 190,00 € ergibt. Allerdings erscheint für eine Doppelhaushälfte eine Miete plus Nebenkosten von 558,00 €, zuzüglich 41,99 € für die Garage, nicht unverhältnismäßig.

Zur Erläuterung der Gründe für die Neufassung der Dienstwohnungsverordnung erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.01.2013.

16-P-2012-01556-00

Köln
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 27.12.2012.

16-P-2012-01586-00

Geldern
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01590-00

Bergheim
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 02.01.2013, der sich der Ausschuss anschließt.

16-P-2012-01604-00

Erfstadt
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Universitätsklinikum Bonn Herrn K. inzwischen das begehrte Arbeitszeugnis sowie eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Nach Angaben des Universitätsklinikums Bonn war Herr K. im Bürodienst des Geschäftsbereichs für Finanzen und Controlling befristet in der Zeit vom 16.06.2011 bis 15.06.2012 beschäftigt. Wiederum als Beschäftigter im Bürodienst war er vom 01.07.2012 bis zum 31.08.2012 im Studiendekanat tätig. Dieses ebenfalls befristete Beschäftigungsverhältnis hat er auf eigenen Wunsch beendet. Nach der Stellungnahme des Universitätsklinikums Bonn hat Herr K. ein auf den 31.03.2012 datiertes Zwischenzeugnis aus der Finanzbuchhaltung erhalten. Für seine Tätigkeit im Dekanat konnte das Universitätsklinikum Bonn ihm aufgrund seiner krankheitsbedingten Abwesenheit lediglich eine Arbeitsbescheinigung ausstellen.

Das Universitätsklinikum Bonn bedauert, dass es versäumt hat, Herrn K. ein Arbeitszeugnis über seine Tätigkeit am Universitätsklinikum Bonn auszustellen.

16-P-2012-01621-00

Wuppertal
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des in dieser Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2012-01635-00

Bornheim
Ausländerrecht

Die Petentin reiste am 25.05.2003 erstmalig in das Bundesgebiet ein und stellte am 06.06.2003 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 01.08.2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und forderte die Petentin gleichzeitig unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise auf. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Köln eingereichte Klage wurde mit Bestandskraft vom 18.12.2004 abgelehnt. Die Petentin ist somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Aufgrund gesetzlicher Ausschlussregelung (abgelehnter Asylantrag) kann ihr die gewünschte Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nicht erteilt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegen ebenfalls nicht vor, da die Petentin das Ausreisehindernis aufgrund der fehlenden Pass- bzw. Passersatzpapiere selbst zu vertreten hat.

Der Petentin wird empfohlen, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung nachzukommen und anschließend im Visumsverfahren eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu beantragen.

16-P-2012-01657-00

Düsseldorf
Datenschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Veröffentlichung des Namens des Petenten durch die Stadt Monschau auf ihrer Homepage nicht rechtswidrig war und dem Petenten gegen die Stadt ein Anspruch auf Veranlassung der Löschung aller Veröffentlichungen im Internet, die einen Hinweis auf seine Tätigkeit bei der Stadt enthalten, nicht zusteht.

Alle weiteren Einträge, die über die Google-Suchmaschine zum Beispiel in den Personensuchmaschinen pipl.com und [123people](http://123people.com) zu finden sind, sollten sich löschen lassen, wenn der Petent die Löschmöglichkeiten von Google im Internet ausschöpft und entsprechende Löschanträge stellt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01735-00

Kalletal
Bauleitplanung

Auch nach erneuter Überprüfung des Sachverhalts liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kreis Lippe seine bauordnungsbehördlichen Aufgaben ermessensfehlerhaft wahrgenommen hat.

Die Rechtmäßigkeit der für die Nutzungsuntersagung erteilten Bauordnungsverfügung und der zu ihrer Durchsetzung ergangenen Anordnungen wurde durch zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (zuletzt durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16.11.2012) bestätigt.

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, gemäß Artikel 97 gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder zu korrigieren. Deshalb bleibt es bei dem Beschluss vom 28.02.2012.

16-P-2012-01751-00

Kerpen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass kein Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht.

Seit 2003 erfolgt die Vergütung der Krankenhausleistungen im somatischen Bereich über ein pauschalierendes Vergütungssystem. Grundlagen hierfür sind § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), die auch die Budgetierung der Krankenhausleistungen und entsprechende Ausgleichsmechanismen vorsehen.

Stationäre Leistungen in der Somatik werden über sogenannte Fallpauschalen (DRG) abgerechnet. Mit den Fallpauschalen wird nicht jede Einzelleistung des Krankenhauses vergütet, sondern es wird für verschiedene Fallgruppen ein Relativwert gebildet, der die Durchschnittskosten eines Krankenhauses für die Behandlung eines Erkrankungsfalls unter Einbeziehung u. a. von Personalkosten und Vorhaltekosten für Operationssäle in der Fallpauschale berücksichtigt. Dieser Relativwert wird mit dem jährlich von den Spitzenorganisationen der Krankenkassen und Krankenhäuser für jedes Bundesland festzulegenden Landesbasisfallwert multipliziert. Das Ergebnis ist der Erlös für die jeweilige Fallpauschale.

Durch dieses System wird einerseits eine leistungsorientierte und von den Kosten des einzelnen Hauses unabhängige Vergütung sichergestellt, andererseits können z. B. Personalkosten nicht unmittelbar refinanziert werden. Da es den Krankenhausleitungen obliegt, den Krankenhausbetrieb mit dem vorhandenen Budget sicherzustellen, können auch Personalreduzierungen eine Folge dieses Systems sein. Das System ist als „lernendes System“ angelegt, das sich weiter entwickeln soll. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen zum 01.08.2012 ist zudem die Vergabe eines Forschungsauftrags in § 17b Abs. 9 KHG verankert worden, der das Ziel hat, bis zum 30.06.2013 die Leistungsentwicklung und bestehenden Einflussgrößen zu untersuchen sowie Lösungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Systems zu erarbeiten. Es wird erwartet, dass auch die Refinanzierung

von Pflegekosten in diesem Kontext überprüft wird.

Im Übrigen ist das pauschalierende DRG-Entgeltsystem durch Bundesgesetze geregelt (KHG und KHEntgG). Eine Änderung kann ausschließlich durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn M. daher, sich mit seinem Anliegen auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2012-01760-00

Sprockhövel
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Ortsumgehung Sprockhövel im Zuge der L 70 ist in der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans ausgewiesen, damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

Der Beschluss ist Ende 2012 ergangen. Dabei wurde auch über die Erforderlichkeit der Straße und deren Auswirkungen auf Umweltbelange entschieden. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in die Umwelt und die Gefährdung relevanter Tierarten sind durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das notwendige Maß reduziert worden, z. B. wird der Verlust von Bäumen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Sobald der Beschluss bestandskräftig wird, ist bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme zu entscheiden.

16-P-2012-01773-00

Simmerath
Landeshaushalt

Die Entscheidungen über den Einsatz der Steuern und sonstigen Einnahmen des Landes trifft der Landtag jährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Angesichts der

angespannten Haushaltslage, insbesondere aufgrund steigender Zahlungsverpflichtungen, müssen dabei Prioritäten gesetzt werden. Folglich ist nicht alles, was wünschenswert wäre, realisierbar. Trotz dieser Rahmenbedingungen wird daran festgehalten, eine gute Mittelausstattung für die genannten Einrichtungen vorzusehen. Gleiches gilt auch für die Kommunen, die Träger von Schulen und Kindergärten sind.

16-P-2012-01779-00

Haltern am See
Forst- und Jagdwesen

Die Petentin bittet mit ihrer Eingabe darum, zur Erteilung eines Jagdscheins eine charakterliche Aggressionsprüfung in die Jagdprüfung mit aufzunehmen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) bleibt der Regelungsbereich der Jagdscheine als abweichungsfester Kern dem Bund vorbehalten. Die wesentlichen Inhalte der Jagdprüfung sind daher vom Bund festzulegen und einer Länderregierung nicht zugänglich.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2012-01797-00

Oerlinghausen
Personalvertretungsrecht

Eine Gleichstellung der Lehrerräte mit den Personalvertretungen hinsichtlich der Entlastungsmöglichkeiten wird nicht befürwortet.

Die Forderung, die Lehrerräte - insbesondere hinsichtlich der Entlastungsmöglichkeiten - dem Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zu unterstellen, ist nicht neu. Sie wurde auch im Verlauf des letztjährigen Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des LPVG vorgetragen, letztlich aber vom Gesetzgeber abgelehnt.

Die Konstruktion, dem Lehrerrat als Schulmitwirkungs-gremium einzelne personalvertretungsrechtliche Aufgaben zu übertragen, wenn und soweit Schulleiterinnen und Schulleiter Dienstvorgesetztenaufgaben übernehmen, hat sich sowohl während des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ als

auch in der bisherigen weiteren Praxis bewährt. Der Lehrerrat wird weiterhin in erster Linie Schulmitwirkungsorgan sein.

16-P-2012-01836-00

Monheim
Schulen

Die von der Tochter der Petentin besuchte Schule hat ihre Absicht, einen Wechsel des Förderschwerpunktes bei Andela zu bewirken, zwischenzeitlich revidiert.

Darüber hinaus wurde der Petentin ein Gespräch über den gewünschten Förderortwechsel in eine integrative Schule angeboten.

Die Petition ist damit im Sinne der Petentin erledigt.

16-P-2012-01840-00

Geldern
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01849-00

Aachen
Schulen

Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) soll gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern eine Schule der gewählten Schulform besuchen kann und somit in die Lage versetzt wird, den angestrebten Abschluss zu erlangen. Die Regelungen des § 9 SchfkVO werden diesem Anspruch gerecht.

Eine Änderung der Schülerfahrkostenverordnung im Sinne der Vorschläge des Petenten ist daher nicht geboten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.01.2013.

16-P-2012-01898-00

Neunkirchen-Seelscheid
Wohnungswesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2012-01903-00

Leverkusen
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Insbesondere wird kein Anlass für eine Änderung der geltenden Gesetzeslage gesehen.

Der Schutz der gesetzlichen Feiertage richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW). Gemäß § 2 Nr. 10 dieses Gesetzes war der Buß- und Betttag bis Ende 1994 in NRW ein gesetzlicher Feiertag.

Mit dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wurde zur Absicherung des Pflegerisikos eine Pflegeversicherung als eigenständige Säule der sozialen Sicherheit unter dem Dach der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen. Es wurde festgelegt, dass die Pflegeversicherung über Beiträge zu finanzieren ist, die je zur Hälfte auf den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber entfallen. Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft wurde den Ländern die Streichung eines gesetzlichen Feiertags, der stets auf einen Werktag fällt, aufgegeben. Andernfalls sollten die Arbeitnehmer die Beiträge in voller Höhe zahlen. Bis auf das Land Sachsen haben sich alle Bundesländer für die Streichung eines Feiertags entschieden und den Buß- und Betttag abgeschafft. In Sachsen haben die Arbeitnehmer den Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe zu tragen.

Die vom Petenten angeführte Abschaffung der Praxisgebühr kann als Argument für die Wiedereinführung des Buß- und Bettages nicht herangezogen werden. Ziel der Abschaffung der Praxisgebühr war es, bürokratischen

Mehraufwand abzubauen und die Patienten finanziell zu entlasten. Im Fall des Buß- und Bettages diene ja gerade dessen Abschaffung dazu, eine Mehrbelastung der Beschäftigten zu verhindern. Eine Wiedereinführung des Feiertags würde diese finanziell jedoch nicht entlasten, sondern belasten.

16-P-2012-01910-00

Emmerich
Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Ausschusses vom 04.09.2012 verwiesen.

Soweit die Petenten auch mit der weiteren Petition eine finanzielle Überlastung vortragen, wird erneut darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von ihnen bei der Stadt Emmerich ein Antrag auf Teilzahlungen bzw. Stundungen gestellt werden kann.

16-P-2012-01950-00

Leverkusen
Straßenbau

Aktuell sind die Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie die erneuerungsbedürftigen Hausanschlussleitungen fachgerecht ausgetauscht worden. Es stehen mehr an weiteren Arbeiten an den Leitungen. Der Straßenaufbau wurde in Abstimmung mit den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen entsprechend dem Straßenquerschnitt aus dem Jahre 1985 wiederhergestellt. Lediglich die Rotlava wurde in entsprechender Schichtdicke durch Mineralgestein ersetzt. Die Plattenoberflächen sind fertig gestellt. Aufgrund schlechter Witterung konnte in zwei kleineren Bereichen bis Mitte Dezember 2012 die bituminöse Feinschicht noch nicht vollständig eingebaut werden. Durch den bündigen Einbau der Tragschicht besteht jedoch derzeit keine Stolpergefahr. Die noch fehlende Feinschicht wird so bald wie möglich eingebaut.

Rechtsverstöße oder Pflichtverletzungen durch die Stadt Leverkusen sind nicht erkennbar.

16-P-2012-01963-00

Neuss
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01969-00

Frechen
Baugenehmigungen

Nach Inaugenscheinnahme des Baukörpers am 18.12.2012 teilt der Petitionsausschuss die vom Verwaltungsgericht Köln in seiner Entscheidung vom 28.11.2012 getroffene Feststellung, dass das Vorhaben das angrenzende Grundstück „beherrscht“. Tatsächlich ist die Nachbarin aufgrund des hängigen Geländes in unzumutbarer Weise den Einsichtsmöglichkeiten durch das Vorhaben des Bauherrn ausgesetzt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nunmehr ein neuer geänderter Bauantrag gestellt wird, der nach Auffassung der unmittelbar betroffenen Nachbarin allerdings nichts an der beherrschenden Situation durch das Vorhaben ändert. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, durch eine geänderte Planung den baurechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen bestehen aber erhebliche Bedenken, ob damit den Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Genüge geleistet wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), diese geänderte Planung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen und dem Petitionsausschuss hierüber schriftlich zu berichten.

Letztlich wird über die Rechtswirksamkeit einer auch geänderten Planung vermutlich nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abschließend befunden werden.

16-P-2012-01976-00

Neuss
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-02039-00

Hohen Neuendorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-00803-01

Gelsenkirchen
Ordnungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 bleiben.

Allgemein ist festzustellen, dass das Petitionsverfahren allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren staatlichen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

16-P-2013-00969-01

Duisburg
Strafvollzug

Das Recht auf Informationen und Nachrichten beinhaltet nicht das Recht, ein Fernsehgerät benutzen zu dürfen. Vielmehr muss nur der Zugang zu Zeitungen oder Hörfunk gewährleistet werden.

Es ist mithin nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ein vorübergehendes Fernsehverbot ausgesprochen wird.

16-P-2013-01090-01

Gladbeck
Arbeitsförderung

Die Petition von Herrn S. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss

des Petitionsausschusses vom 08.01.2013 verbleiben.

Ohne Konkretisierung der pauschalieren Beschwerde (Angabe des Zeitpunkts und der beteiligten Personen, gegebenenfalls auch Vorlage einer Vollmacht) ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung des weiteren Sachverhalts nicht möglich.

16-P-2013-01156-01

Nörvenich
Familienfragen

Die weitere Petition der Eheleute M. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 12.06. und 23.10.2012 verbleiben.

Soweit die Petition zuständigkeitshalber auch an den Deutschen Bundestag überwiesen wurde, bleibt der Ausgang des dortigen Verfahrens abzuwarten.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01600-01

Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 und 18.12.2012 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-02041-00

Nettetal
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Mitte des Jahres 2012 in Auftrag gegebene Bestellung eines neuen Wintermützenmodells (Strickmütze) für die Polizei wies im ersten Auslieferungskontingent nicht den erforderlichen Qualitätsstandard auf und die Bestellung musste deshalb zur Nachbesserung an den Hersteller

zurückgeschickt werden. Bei entsprechendem Bedarf und Witterungslage konnte bis dahin auf die vorhandene Fellmütze (Russenmütze) zurückgegriffen werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Mützen zwischenzeitlich an die Kreispolizeibehörden ausgeliefert wurden. Insofern sieht er keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02082-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02095-00

Duisburg

Personenstandswesen

Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02097-00

Bergisch Gladbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02126-00

Mülheim a.d.R.

Arbeitsförderung

Herr Z. hat zwischenzeitlich die ihm zustehenden Leistungen erhalten. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

Die Sozialagentur Mülheim a. d. Ruhr hat ausdrücklich bedauert, dass die Zahlung aufgrund technischer Probleme nicht wie angekündigt am 20.12.2012 erfolgte.

16-P-2013-02228-00

Grefrath

Unfallversicherung

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02241-00

Belgrad

Personenstandswesen

Zivilrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 23.11.2010 und vom 28.02.2012 zu ändern.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02334-00

Siegen

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02389-00

Billerbeck

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen

16-P-2013-02391-00

Leverkusen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Frau G. zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02393-00

Leverkusen
Dienstaufsichtsbeschwerden
Gesundheitswesen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02395-00

Leverkusen
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst auch die prozessleitenden Maßnahmen und damit auch die Auswahl und Beauftragung von Fachgutachterinnen und -gutachtern.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2013-02414-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02419-00

Mülheim an der Ruhr
Vermessungswesen
Straßenbau

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des

Petitionsausschusses vom 12.02.2008 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen des gleichen Sachverhalts kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-02420-00

Leverkusen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02440-00

Leverkusen
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-02468-00

Aachen
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2013-02494-00

Hülsede
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02495-00

Hülsede
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02522-00

Düsseldorf
Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02570-00

Essen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02571-00

Krefeld
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-02590-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Die Eingabe wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab und weist sie zurück.

16-P-2013-02598-00

Gelsenkirchen
Verbraucherschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02601-00

Düren
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.